

Amtsblatt

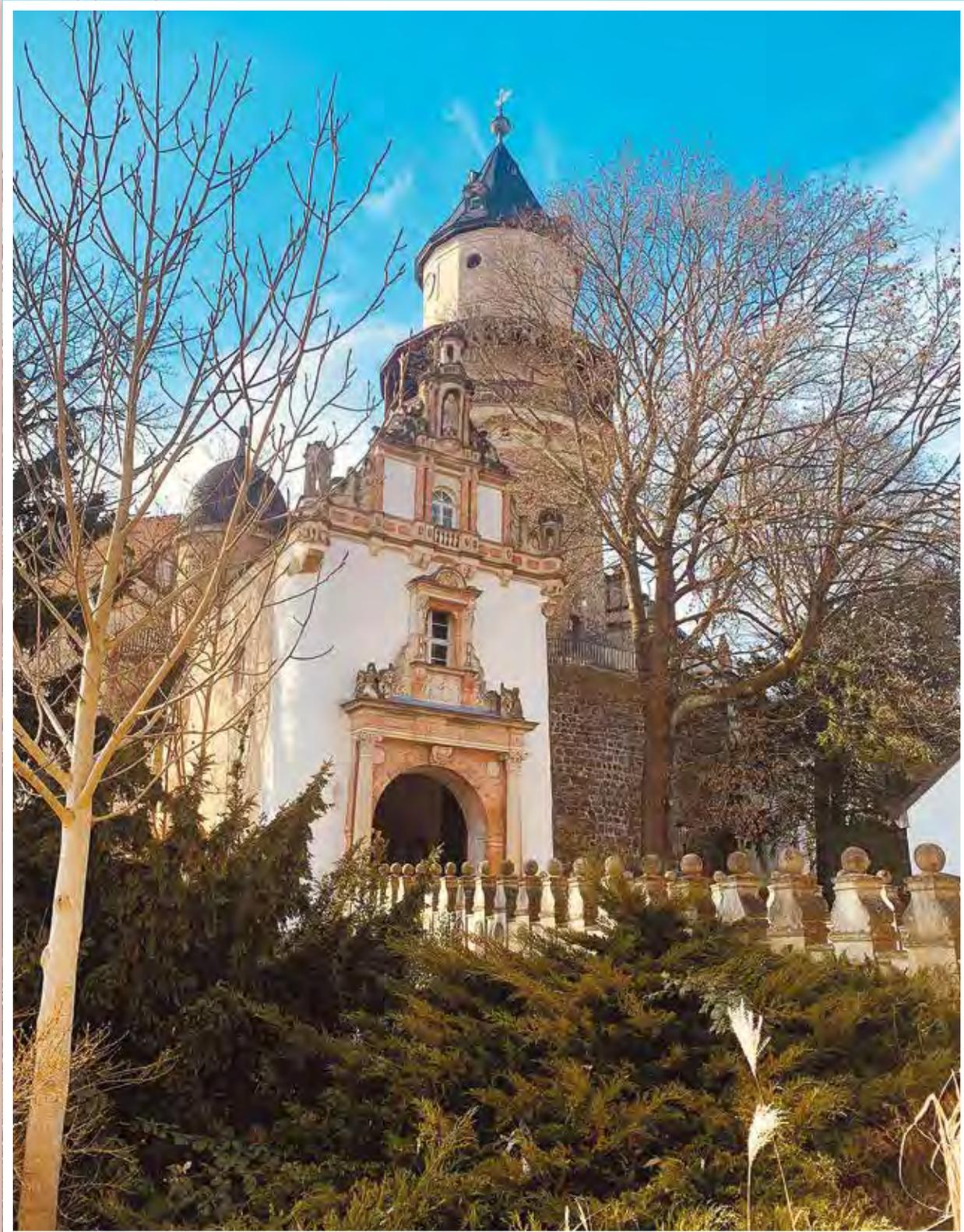
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

18. Jahrgang

Freitag, den 10. März 2023

Nummer 3 | Woche 10



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von vier Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- Aufruf zur Bewerbung für das Schöffenamtsamt in Strafsachen des Erwachsenen- und Jugendrechts an den Amts- und Landgerichten für die Amtsperiode 2024 bis 2028 Seite 4
- Veröffentlichung der geänderten Sprechzeiten der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 5
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide..... Seite 6
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 8
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Auf der Heide“ – Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 10
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Waldweg“ – Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 12
- Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)..... Seite 14
- Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) Seite 17
- Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)..... Seite 20
- Satzung der Gemeinde Borkwalde über den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungssatzung)..... Seite 22
- Satzung der Stadt Brück für das Friedhofs- und Bestattungswesen Seite 28
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 35
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 36
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe (Hundesteuersatzung)..... Seite 38

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von vier Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark



1. Benennung und Lage der Grundstücke

Die dargestellten Grundstücke befinden sich am nördlichen Rand des Ortsteils Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Grundstücke werden aktuell noch parzelliert und befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Alle Grundstücke werden voraussichtlich nach der Vermessung eine Größe von ca. 750 m² haben. Im Rahmen der vorangegangenen Interessenbekundungsverfahren wurden vier Grundstücke bereits vergeben, sodass in diesem Verfahren vier weitere Grundstücke zu vergeben sind.

Alle Grundstücke sind unbebaut und unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Erschließung der kanalgebundenen Schmutzwasserbeseitigung sowie aller weiteren Medien erfolgt über die unmittelbar angrenzende Feldstraße. Die Verkehrserschließung erfolgt ebenfalls über die Feldstraße.

2. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die Grundstücke 1 bis 8 befinden sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Nach dem Bebauungsplan sind auf den Grundstücken Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Breite von 16 Metern und zwei Vollgeschossen (ausgebautes Dachgeschoss) innerhalb der vorgegebenen Bauflächen zulässig. Das Dach ist mit roten nicht glänzenden Dachsteinen einzudecken. Die genaueren Vorgaben sind dem Bauungsplan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu entnehmen.

3. Gestaltung des Grundstücks

Jedes der Grundstücke ist nach Norden durch einen fünf Meter breiten Streifen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Diese Ortsrandbegrünung hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Außerdem ist auf jedem Grundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Flächenhafte Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder Schüttungen sind unzulässig.

Vor dem Baufeld für das Wohngebäude ist ein Vorgarten anzulegen. Im Vorgarten ist das Errichten von Carports, Garagen und anderen Nebenanlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, unzulässig.

4. Kaufpreis

Festpreis 80,00 €/m²

Neben dem Kaufpreis hat der Käufer alle Kosten des Vertrags und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbssteuer zu tragen. Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach der notariellen Beurkundung zu zahlen.

Die Bebauung soll innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, ansonsten erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und die Flurstücke gehen wieder in das Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark über. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

5. Verfahren

In dem Interessenbekundungsverfahren kann jeder Interessent eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, einreichen. Die Bewerbung muss bis zum 30.04.2023 bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, in einem verschlossenen Umschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

Bewerbungsunterlagen für ein Grundstück in der Feldstraße

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Der Entwicklungsausschuss der Gemeinde Wiesenburg/Mark berät anhand des Konzepts darüber, welche Bewerber in der engeren Auswahl zu betrachten sind. Daraufhin entscheidet die Gemeindevertretung über den Zuschlag für die jeweiligen Bewerber.

6. Kaufangebot

Die Interessenten sollten in ihrer Bewerbung auf folgende Punkte eingehen:

1. Welche zukünftige Nutzung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (Eigennutzung, Fremdnutzung, Vermietung etc.)
2. Welche Bebauung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (bitte den B-Plan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ beachten)
3. Wie ist die beabsichtigte Finanzierung für den Grundstücksankauf und den Hausbau? (ein Finanzierungsnachweis ist noch nicht erforderlich)
4. Wie wird aktuell und in der Zukunft ehrenamtliches Engagement gezeigt?

5. Wie sind die aktuellen Umstände? (Kinder, Haustiere, Arbeit, Arbeitsort etc.)
6. Welche Motivation gibt es in Wiesenburg ein Haus zu bauen? (Familie, Familiengründung, stammen von hier, Lebensabend etc.)
7. Ist bereits Grundbesitz im Gemeindegebiet vorhanden?

Entscheidend für die Vergabe der Grundstücke ist das Gesamtkonzept der jeweiligen Bewerber.

7. Sonstiges

Alle weiteren für den Ankauf der Grundstücke relevanten Sachverhalte (z. B. Inhalt des Kaufvertrags, Zeitschienen u. a.) werden nach Auswahl des Käufers zwischen der Gemeinde und dem Käufer geklärt.

Wenn alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ bebaut sind, wird die Feldstraße vollständig ertüchtigt. Anliegerbeiträge werden dafür nicht erhoben.

Aufruf zur Bewerbung für das Schöffenamt in Strafsachen des Erwachsenen- und Jugendrechts an den Amts- und Landgerichten für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Zum 31.12.2023 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter:innen in der Erwachsenen- und Jugendgerichtsbarkeit (Schöffen/Jugendschöffen). Durch die Präsidentin des Landgerichts Potsdam wurde festgelegt, dass

- die Gemeinde Wiesenburg/Mark für die Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen in der Erwachsenengerichtsbarkeit eine Vorschlagsliste mit **4 Personen** und
- der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen in der Jugendgerichtsbarkeit eine Vorschlagsliste mit **2 Personen** aufzustellen hat.

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen und Deutsche sind, werden aufgerufen, sich in die Vorschlagsliste aufnehmen zu lassen.

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden Personen, die

- nach Kenntnis der Gemeinde gem. § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind und
- gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen, gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen und gem. § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen.

Für die Übernahme des verantwortungsvollen Schöffenamtes wird in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung (wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes) verlangt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wiesenburg/Mark können sich

- **bis zum 15.03.2023** schriftlich bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark als **Schöffe** beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel bewerben;
- **bis zum 31.03.2023** schriftlich beim Landkreis Potsdam-Mittelmark als **Jugendschöffe** beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Amtsgericht Potsdam und Landgericht Potsdam bewerben.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich lediglich für ein Schöffenamt bewerben dürfen.

Weitere Informationen und die Bewerbungsformulare erhalten Sie u. A. auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

*Beckendorf
Bürgermeister*

Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Sprechzeiten:

- jeden 2. Dienstag im Monat – von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr – im Quergebäude
- oder**
- nach Vereinbarung

Kontakt:

- E-Mail: schiedsstelle@wiesenburgmark.de
- Tel.: 033849 7980 (über die Verwaltung)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	6.076.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.979.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	377.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	377.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.064.900,00 €
Auszahlungen auf	7.750.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.751.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.334.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	652.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	597.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	661.300,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	818.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **50.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **50.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **50.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €**
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungs-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

fähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 20.02.2023



M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2023 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 20.02.2023



M. Ryll
Amtsdirektor

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung ein neues Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz) beschlossen und mit dem 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Aufgrund § 44 (1) dieses Gesetzes vom 29. Oktober 2016 hat der Gemeindevorstand der evangelischen Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde in der Sitzung am 27. Juli 2020 für ihren Friedhof in Borkheide die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Der Friedhof in Borkheide ist eine Gemeinschaftsanlage zur Bestattung christlicher und nichtchristlicher verstorbener Mitbürger der Gemeinde Borkheide. Verstorbenen Angehörigen sowie der Gemeinde verbundene Verstorbene können auf Antrag ebenfalls auf dem Friedhof bestattet werden.
2. Auf dem Friedhof wird den Angehörigen ermöglicht, ehrenvoll vom Verstorbenen Abschied zu nehmen, zu trauern und je nach Wunsch eine Grabstelle zu gestalten. Dabei sind Toleranz, Respekt und gegenseitige Unterstützung notwendige Merkmale zur friedlichen gemeinsamen Nutzung der Anlage.
3. Der Friedhof ist ein Ort des Innehaltens. Gott verheißt gemäß dem christlichen Glauben eine Auferstehung von den Toten. Deshalb ist der Friedhof ebenso ein Ort der Hoffnung und der Zuversicht. Im gemeinsamen Gedenken leben die Verstorbenen schon jetzt mit uns weiter. Mit dem Glauben der Auferstehungshoffnung erwarten wir ein Wiedersehen dereinst in Gottes Reich.

§ 2

Ruhefrist

1. Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
2. Die Ruhefrist beträgt für alle Grabstätten 20 Jahre.

§ 3

Grabberechtigungsgebühren

Die Nutzung folgender Begräbnisstätten kann für die entsprechende Zeit erworben werden. Die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte obliegt dem Nutzer:

1. Erdreihengrabstätte
Eine Erdreihengrabstätte (2,30 x 1,00 m) wird mit einem Sarg belegt. Sie wird nur einzeln und in fortlaufender Reihe bei Anmeldung einer Bestattung zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
Erwerb einer Reihengrabstätte: 380,00 €
2. Erdwahlgrabstätte
Eine Erdwahlgrabstätte (2,40 x 1,10 m) kann mit einem Sarg oder 2 Urnen belegt werden. Es können mehrere Grabstätten zur „Familiengrabstätte“ zusammengefasst werden. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
Erwerb je Einzelgrabstätte und Jahr: 25,00 €
Gesamt (20 jährige Nutzung): 500,00 €
3. Urnenreihengrabstätte
Eine Urnenreihengrabstätte (0,50 x 0,50 m) wird mit einer Urne belegt. Sie wird nur einzeln und in fortlaufender Reihe bei Anmeldung einer Bestattung zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
Erwerb einer Urnengrabstätte: 250,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. 1. Urnenwahlgrabstätte klein
Eine Urnenwahlgrabstätte (0,80 x 0,80 m) kann mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| Erwerb je Urnengrabstätte und Jahr: | 17,00 € |
| Gesamt (20 jährige Nutzung): | 340,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätte groß
Eine Urnenwahlgrabstätte (1,00 x 1,00 m) kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| Erwerb je Urnengrabstätte und Jahr: | 24,20 € |
| Gesamt (20 jährige Nutzung): | 484,00 € |

Die Nutzung folgender Begräbnisstätten kann für die entsprechende Zeit erworben werden. Die Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung (keine Pflege- und Ausgestaltungsarbeiten möglich). **Grabschmuck kann nur an einem zentralen, von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ort niedergelegt werden:**

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte
Eine Urnengemeinschaftsgrabstätte (0,60 x 0,60 m) wird mit einer Urne belegt. Sie wird nur einzeln und in fortlaufender Reihe bei Anmeldung einer Bestattung zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte: | 980,00 € |
|--------------------------------------------|----------|

6. Urnengrabstätte am Baum
Eine Urnengrabstätte am Baum (1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum) wird mit bis zu 4 Urnen belegt. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
Die Beschriftung der Grabstätte mittels liegenden Grabsteins (0,25 x 0,25 m) ist verpflichtend und erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Erwerb je Urnengrabstätte und Jahr: | 65,00 € |
| Gesamt (20 jährige Nutzung): | 1300,00 € |
- Nutzungsverlängerungen (auf Wunsch oder zur Einhaltung der Ruhefrist) werden entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 4

Bestattungsgebühren

1. Erdbeisetzung
Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte inklusive Aufrichten eines Kranzhügels und belegen mit Blumen und Kränzen (von der Friedhofsverwaltung beauftragt): 350,00 €
2. Urnenbeisetzung
Annahme der Urne, Herstellen und Schließen der Gruft, inklusive Urnen-träger (von der Friedhofsverwaltung beauftragt): 110,00 €
3. Zuschläge
bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit:
20 % auf 1. bzw. 2.
bei Bodenfrost und Übergröße:
15 % auf 1. bzw. 2.

§ 5

Gebühren Trauerfeier

- | | |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| 1. Aufbahrung in der Kirche (auch bei stiller Beisetzung) | 70,00 € |
| 2. Stellen eines Organisten (bei Verfügbarkeit) | 50,00 € |
| 3. Benutzung Orgel | 10,00 € |

§ 6

Gebühren bei Aufstellung von Grabmalen und Fundamenten

1. Die Grabstätte kann (außer Grabstätten gem. § 3 Abs. 5 und Abs. 6) mit einem stehenden oder liegenden Grabmal ausgestattet werden. Die Größe richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist im § 38 des Friedhofgesetzes festgelegt (Anlage zur Gebührenordnung).
2. Die Grabstätte kann (außer Grabstätten gem. § 3 Abs. 5 und Abs. 6) mit einem Steinrand (oder ähnlichem Werkstoff) eingefasst werden.
3. Auf der Grabstelle kann (außer Grabstätten gem. § 3 Abs. 5 und Abs. 6) ein Holzkreuz aufgestellt werden.
4. Wird die Grabstelle nicht in einer der vorgenannten Weisen kenntlich gemacht, erstellt die Friedhofsverwaltung ein entsprechendes Merkschild und veranlasst die Anbringung an der Grabstätte.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Grabmalen und Einfassungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und durch diese im Einzelfall vor Erstellung zu genehmigen (vgl. § 40 Friedhofsgesetz).
6. Für die Genehmigung entsprechend Abs. 1. bis Abs. 5. werden keine Gebühren festgesetzt.

§ 7

Beendigung der Nutzung

1. Die Nutzung der Grabstätten gem. § 3 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 endet nach 20 Jahren.
2. Die Nutzung der Grabstätten gem. § 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 endet nach 20 Jahren oder nach einer schriftlich vereinbarten Nutzungsverlängerung.
3. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten oberirdisch zu beräumen und der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
4. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
5. Ein für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtiges Beräumen der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst, wenn die Frist nach Abs. 3 überschritten wird.

§ 8

Ausbetten, Umsetzen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Kosten für eine Ausbettung eines Sarges einschl. Öffnen und Schließen des Grabes | 500,00 € |
| 2. Kosten für eine Ausbettung einer Urne einschl. Öffnen und Schließen des Grabes | 150,00 € |

§ 9

Reservierung von Grabstätten

1. Wahlgrabstätten gem. § 3 Abs. 2, 4 und 6 können zu Lebzeiten vorbestellt werden. Eine Vorbestellung ist in fünf-Jahres-Schritten möglich.
2. Die Kosten für eine Vorbestellung betragen pro Jahr und Grabanlage 10,00 €

§ 10

Sonstige Gebühren

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr je Vorgang: | 10,00 € |
| 2. Für hoheitliche Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht durch § 7 Abs. 1 und Abs. 2 abgedeckt sind, je angefangene halbe Stunde: | 20,00 € |

§ 11

Foto- und Filmrechte

1. Es ist den Friedhofsnutzerinnen und –nutzern nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des Gemeindegemeinderats außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen (vgl. § 14 (2) 2 Friedhofsgesetz).
2. Es ist stets darauf zu achten, dass kein Friedhofsbesucher in seinen Per-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- sönlichkeitsrechten (Ablichtung ohne Genehmigung) beschränkt wird.
- Bei Bekanntwerden von jedweder Veröffentlichung oder Vermarktung von Filmen, Tonaufnahmen, Videos oder Bildern ohne schriftliche Genehmigung des Gemeindegemeinderates behält dieser sich rechtliche Schritte vor.

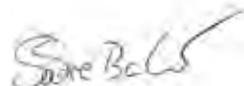
**§ 12
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. Oktober 2020 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15. Mai 2017 außer Kraft.

14822 Borkheide, den 27. Juli 2020

Für den Gemeindegemeinderat


gez. Borchert


gez. Bodach




gez. Bleedhorn

**Bekanntmachung
Bebauungsplan „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße“ einschließlich der Begründung (Stand: Dezember 2022) und der artenschutzfachlichen Prüfung (Stand: Dezember 2022) bestätigt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Bh-30–267/22).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 2,4 ha diverse Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen ausweist. Das Verfahren wird gemäß § 13 b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren geführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der artenschutzfachlichen Prüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung für jedermann in der Zeit vom

20. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thäl-

mann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Die Unterlagen können außerdem auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück unter: <https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html> sowie über das Planungsportal Brandenburg unter: <https://bb.bauleitplanung-online.de/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 21. Februar 2023



M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 09. Februar 2023 gefasste Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplans „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

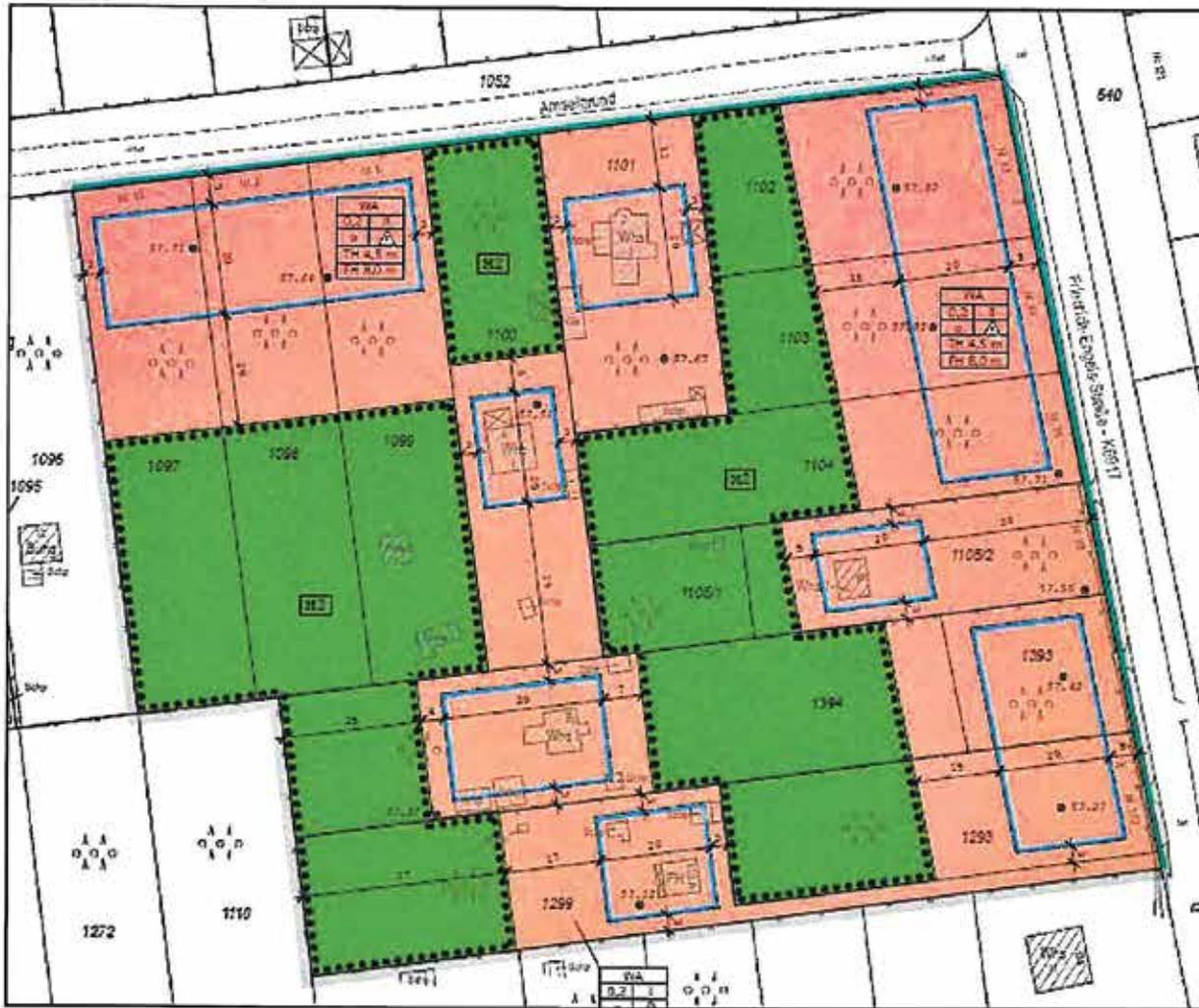
Brück, den 22. Februar 2023



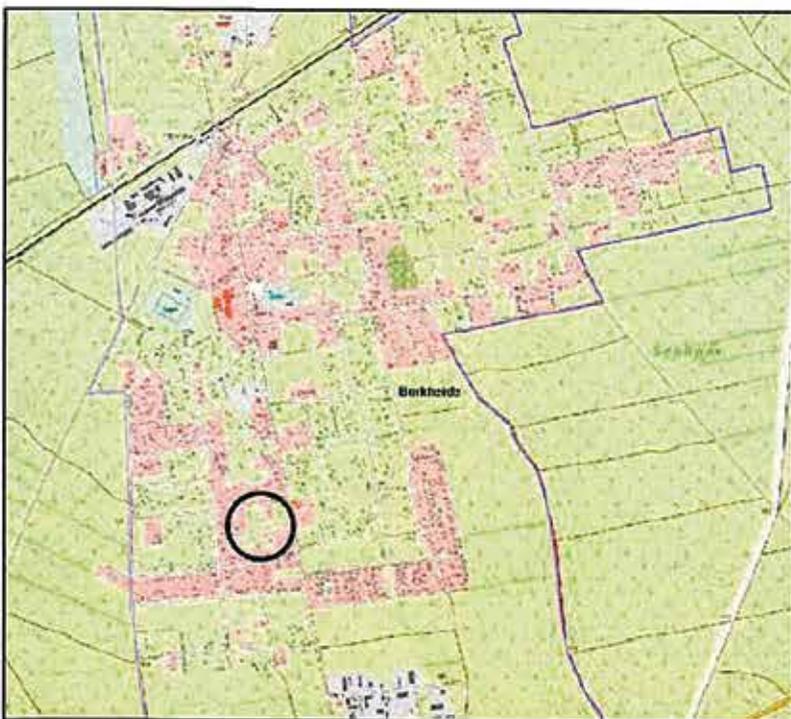
Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung Bebauungsplan „Auf der Heide“ Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Heide“ einschließlich der Begründung (Stand: Dezember 2022) und der artenschutzfachlichen Prüfung (Stand: Dezember 2022) bestätigt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Bh-30–268/22).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 2,4 ha diverse Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen ausweist. Das Verfahren wird gemäß § 13 b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren geführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der artenschutzfachlichen Prüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung für jedermann in der Zeit vom

20. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Die Unterlagen können außerdem auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück unter: <https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html> sowie über das Planungsportal Brandenburg unter: <https://bb.bauleitplanung-online.de/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 21. Februar 2023



M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 09. Februar 2023 gefasste Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplans „Auf der Heide“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Februar 2023



Ryll
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung Bebauungsplan „Waldweg“ Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Waldweg“ einschließlich der Begründung (Stand: Dezember 2022) und der artenschutzfachlichen Prüfung (Stand: November 2022) bestätigt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Bh-30–267/22).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 0,9 ha diverse Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen ausweist. Das Verfahren wird gemäß § 13 b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren geführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der artenschutzfachlichen Prüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung für jedermann in der Zeit vom

20. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Die Unterlagen können außerdem auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück unter: <https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html> sowie über das Planungsportal Brandenburg unter: <https://bb.bauleitplanung-online.de/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 21. Februar 2023



M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 09. Februar 2023 gefasste Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplans „Waldweg“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

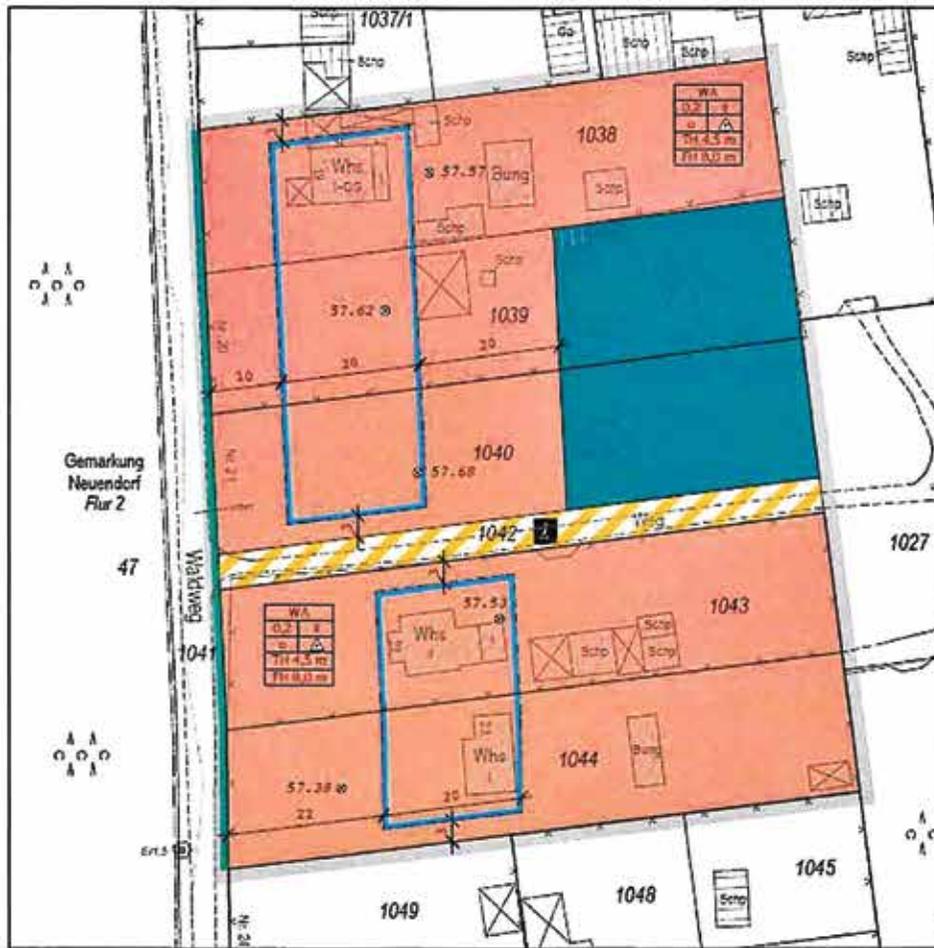
Brück, den 22. Februar 2023



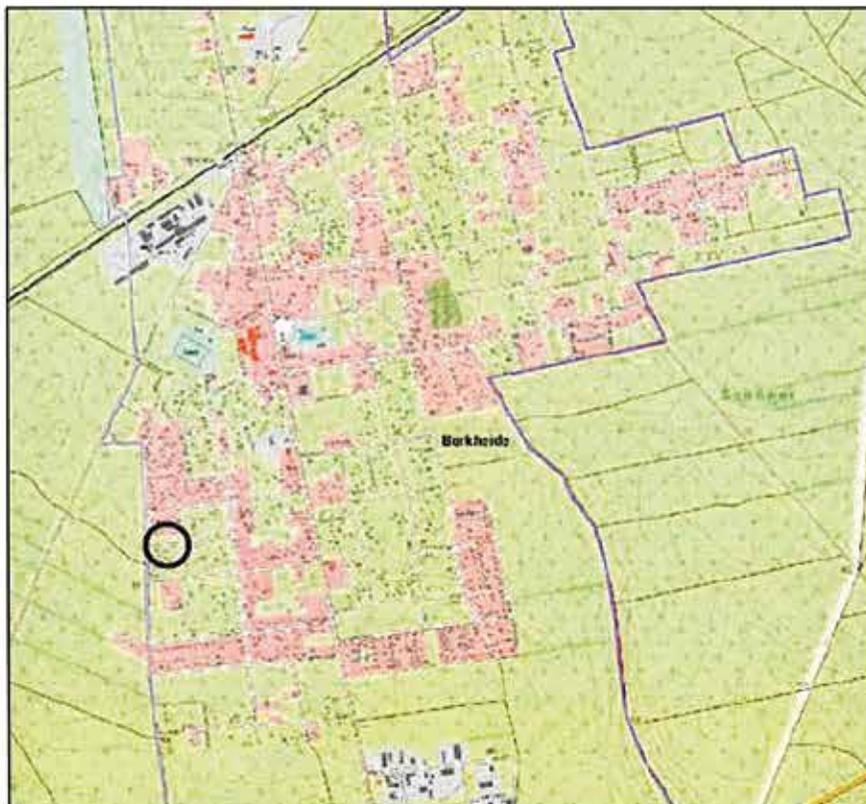
Ryll
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung der Gemeinde Borkwalde
zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
(Grubensatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 25. Januar 2023 folgende Grubensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Einschränkung des Anschlussrechts
- § 7 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Zutritts und Auskunftspflicht
- § 11 Eigentum
- § 12 Anforderung an Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Durchführung der Fäkalienentsorgung
- § 14 Haftung und Schadenersatz
- § 15 Zwangsmaßnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Gemeinde obliegt es, die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung der anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung, neben der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserentsorgung.
- (3) Zur Erledigung der Aufgabe der dezentralen Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (4) Die Gemeinde führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des

Schmutzwassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Gemeinde oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine diesbezüglichen Grundstücksentwässerungsanlagen, sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

- f) Kläranlage ist die Anlage zur zentralen Behandlung von Schmutzwässern und Fäkalien.
 - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, welche für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ (§§ 70, 71 BbgWG) täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Einrichtung

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung gehört die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung ist gebührenpflichtig unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg nach Maßgabe einer hierzu bestehenden Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Anschluss- und benutzungsberechtigt (Anschlussberechtigter) sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4–6 des Kommunalabgabengesetzes. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschlussberechtigte kann von der Gemeinde die Übernahme und Entsorgung der in der Sammelgrube und/oder Kleinkläranlage anfallenden Fäkalien im Rahmen der öffentlichen Einrichtung verlangen.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.
- (4) Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben und/oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6

Einschränkung des Anschlussrechts

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss im Sinne der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung versagen.

- (2) Die Gemeinde kann vom Anschlussberechtigten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit verlangen, die Grundstücksentwässerungsanlage so zu errichten, anzulegen oder zu erneuern, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ermöglicht wird.

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können, wie Feuchttücher, Windeln, Hygieneartikel, Müll und Lumpen,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können, wie Öle oder Fette
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Schmutzwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Schmutzwässer, die in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen.
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
 - h) Schmutzwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Schmutzwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Löschwässer von Bränden,
 - k) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese Werte,
 - l) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung einzuhaltender, sich aus Rechtsvorschriften ergebender Grenzwerte führen könnten und auf Verlangen hat er der Gemeinde die Unschädlichkeit der Fäkalien auf seine Kosten nachzuweisen.
- (4) Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Grenzwerte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte aus der Grundstücksentwässerungsanlage Stichproben zu entnehmen.
- (7) Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte oder das Einleiten von Niederschlagswasser ist unzulässig.
- (8) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. unzulässige Inhaltsstoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vor der Abfuhr mitzuteilen.
- (9) Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhalts-

stoffen ist die Gemeinde berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser vollständig in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die anfallenden Fäkalien ausschließlich von der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf seinen Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein von ihm darzustellendes besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber sind Allgemeinwohlinteressen, insbesondere ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10

Zutritt und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird.

§ 11

Eigentum

- (1) Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Gemeinde.
- (2) Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde zu genehmigen. Diese Genehmigung kann zugleich mit der Ausgabe eines Entsorgungsnachweises an den Anschlussberechtigten erfolgen, soweit ein derartiger Entsorgungsnachweis im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens Voraussetzung ist.
- (2) Der Grundstücksanschluss gilt als hergestellt, wenn die Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf dem Grundstück entsprechend der für die Gemeinde geltenden technischen Regelungen und Standards (siehe Anlage zu dieser Satzung) hergestellt wurde und an der aus dem öffentlichen Straßenbereich zugänglichen Grundstücksgrenze ein genormter Saugstutzen für die Entsorgungsfahrzeuge errichtet wurde. Die Lage des Saugstutzens legt die Gemeinde fest. Die berechtigten Interessen des Eigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu un-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

erhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen insbesondere bau- und wasserrechtlicher Art sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Selbstüberwachung (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – TRSüw) entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher zu sein, so dass eine nachträgliche Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften nicht zu befürchten ist.

- (4) Neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben müssen im Falle einer Wohnnutzung des Grundstückes mindestens über ein Sammelvolumen von 8 m³, bei Wochenendnutzungen von 3 m³ verfügen. Sie sind überdies so zu bemessen, dass eine Leerung maximal einmal im Monat erforderlich ist. Bei Grundstücken, deren Nutzung einen größeren Schmutzwasseranfall im Monat vermuten lässt, soll das Nutzungsvolumen dem Schmutzwasseranfall entsprechend angepasst werden.
- (5) Altanlagen, deren Volumen einen Entsorgungsrhythmus von mindestens 14 Tagen nicht sicher gewährleisten, sind entsprechend § 12 Abs. 4 umzurüsten.
- (6) Bei begründeten Annahmen über Mängel und vorhandene Undichtigkeiten kann die Gemeinde die Anschlussberechtigten zu Dichtheitsprüfungen nach DIN 1986-30 und zur Beseitigung der Mängel in der Anlage verpflichten.

§ 13

Durchführung der Fäkalienentsorgung

- (1) Die Gemeinde bzw. ein von ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben und Schlammbehälter von Kleinkläranlagen.
- (2) Die Entsorgung ist bei Bedarf rechtzeitig, spätestens 4 Werktage im Voraus bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde benannten Unternehmen anzumelden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, i. d. R. einmal im Jahr entleert, soweit dem die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht entgegensteht.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat keinen Anspruch auf Entsorgung zu einer bestimmten Zeit, wenngleich seine berechtigten Interessen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§ 14

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Entsorgung, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Gemeinde oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Gemeinde ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird nach dem

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Gemeinde mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die in Regelwerken vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 8 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grubenentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche Befreiung vor,
 - f) § 10 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
 - g) § 10 Abs. 3 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
 - h) § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
 - i) § 12 Abs. 2, 3 Sammelgruben und Kleinkläranlagen inklusive der Absaugeinrichtung nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
 - j) Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Alle vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung in den der Satzung entsprechenden Zustand zu verbringen. In besonderen Fällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.
- (2) Berechtigungen und Verpflichtungen aus und nach dieser Satzung ergeben sich mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- (3) Für alle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht die Entsorgungspflicht mit ihrer bestimmungsgemäßen nutzungsfähigen Fertigstellung, die der Anschlussberechtigte der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) vom 19.05.2022 gültig seit 01.07.2022 außer Kraft.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 25. Januar 2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtdirektor

**Satzung der Gemeinde Borkwalde
zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung
(Grubengebührensatzung)****Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 25. Januar 2023 folgenden Grubengebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen bei der Mengengebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Entstehung der Gebührenschild
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1**Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) Benutzungsgebühren.

- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben

- a) als Gebühr betreffend die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Entsorgung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; diese Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
- b) als Gebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird; sie wird als Mengengebühr erhoben.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben bzw. als nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemessen, die auf dem der öffentlichen Einrichtung angeschlossenen Grundstück angefallen ist bzw. durch die öffentliche Einrichtung entsorgt wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).
- (2) In dem Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Verbrauchsfeststellungen bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Beim Bezug von Wassermengen aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Wassermengen durch geeichte und beglaubigte Messeinrichtungen festgestellt. In den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden. In diesem Falle des Verzichts auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 oder in dem Falle, dass Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung aller Erkenntnisquellen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstücks verwendet und somit nicht der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
- (5) Die neben der Mengengebühr erhobene Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (6) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).

§ 3

Unberücksichtigt bleibende Wassermengen bei der Mengengebühr

- (1) Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 werden auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermengen herabgesetzt, die nachweislich nicht über die öffentliche Einrichtung entsorgt werden bzw. die auf dem Grundstück verbraucht oder auf dem Grundstück zurückgehalten werden.
- (2) Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen (Wasserzähler) zu führen, die auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten sind. Solange und soweit noch keine Messeinrichtungen eingebaut oder vorhanden sind, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihm zugänglicher Erkenntnisquellen, ob und in welcher Höhe ein Abzug auf Grund anderer prüffähiger Nachweise gewährt wird. Hierzu besteht die Berechtigung der Gemeinde, entsprechende Schätzungen vorzunehmen.
- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß zu führenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen. Die Zwischenzähler werden durch die Gemeinde verplombt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachvollziehbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachprüfbar Gründen Wassermengen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 48,00 € je Jahr.
- (2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,74 € je m³. Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der KKA abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Mengengebühr beträgt 25,09 € je m³.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 4–6 des KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen jährlich im rollierenden System.
- (2) Abweichend hiervon beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung in Anspruch zu nehmen. Fällt diese Möglichkeit vor dem Ende des Erhebungszeitraumes weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**§ 8****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, welcher dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben wird. Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
- (2) Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft und Duldung verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.
- (3) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 10**Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die

Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach dieser Satzung verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, wer seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) vom 19.05.2022 gültig seit 01.07.2022 außer Kraft.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 25. Januar 2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 25. Januar 2023 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren zur Deckung verbrauchsunabhängiger Kosten (Vorhaltekosten) unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage. Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Die von der Gemeinde erhobene Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten fachgerecht einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten. Hierfür gelten die Wasserversorgungsbedingungen des zuständigen Aufgabenträgers.
- (4) Werden Wassermengen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese

Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die von der Gemeinde genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.

- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 Buchstaben a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr ON 2,5 beträgt 7,00 € je Monat, bzw. 84,00 € je Jahr.
- (2) Die Grundgebühr ON 6 beträgt 70,00 € je Monat, bzw. 840,00 € je Jahr.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 5,63 € je m³.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grund-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

stücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen einmal jährlich im rollierenden System.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung (Jahresverbrauchsabrechnung) eine Verbindlichkeit des Gebührenpflichtigen, so wird diese entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Ergibt sich bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Guthaben des Gebührenpflichtigen, wird dieses mit den nächsten fälligen Abschlägen oder Gebühren verrechnet. Auf Verlangen kann die Gutschrift ausbezahlt werden.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung der Gemeinde keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) vom 19.05.2022 gültig ab 01.07.2022 außer Kraft.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 25. Januar 2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Borkwalde über den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 29], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 25. Januar 2023 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Einleitbedingungen
- § 5 Abscheideanlagen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Antragsverfahren in besonderen Fällen
- § 10 Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 14 Duldungs- und Auskunftspflicht
- § 15 Weitere Satzungen
- § 16 Haftung
- § 17 Zwangsmittel
- § 18 DIN-Normen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Leitungssystem und entgeltlicher Weiterleitung/Übergabe an einen anderen Aufgabenträger (Kläranlage).

- (3) Der Gemeinde kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere
 - a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum der Gemeinde (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.).
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Gemeinde dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (4) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 3 gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt § 10. Die Errichtung des Kontrollschachtes erfolgt durch und auf Kosten des Grundstückseigentümers, er gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 11.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (7) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht für die öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die Gemeinde verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (5) Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit die Gemeinde gesetzlich für die Schmutzwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4**Einleitbedingungen**

- (1) Schmutzwasser darf in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleitverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.
- (3) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu befürchten ist, dass dadurch
 - a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder

- b) die in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
 - c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
 - d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
 - f) die Funktion der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 - g) von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),
 - b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlämpe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
 - c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
 - d) erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer,
 - e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
 - f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Karbide, die Azetylen bilden),
 - g) Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
 - h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
 - i) Stoffe, die mit Schmutzwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen z. B. Schwerflüssigkeiten wie (Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
 - j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen.
 - k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
 - l) Dämpfe und Gase (z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
 - m) Inhalte von Chemietoiletten,
 - n) radioaktives Schmutzwasser oder andere radioaktive Stoffe,
 - o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - p) Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
 - (5) Schmutzwasser darf – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 - (6) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - (7) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Schmutzwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

- (8) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (9) Die in Abs. 2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden, sofern sie von dort in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen können.
- (10) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich von der Gemeinde festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich von der Gemeinde angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder der in den Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtungen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (11) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.
- (12) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die öffentlichen Einrichtungen oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Schmutzwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Die Gemeinde bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5

Abscheideanlagen

- (1) Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf den öffentlichen Einrichtungen nicht zugeführt werden.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anschließen zu

lassen, soweit Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig ist.

- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist.
- (3) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die Anlage der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem die Gemeinde schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 4 einzuhalten.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Eigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Gemeinde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung für die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erteilt, so gilt die Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung der dezentralen Entsorgung, soweit auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

§ 9

Antragsverfahren in besonderen Fällen

- (1) Die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung darf ohne schriftlichen Bescheid der Ge-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

meinde gemäß § 4 Abs. 8 nicht begonnen werden. Für den Bescheid gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei der Gemeinde vier Wochen vor Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen schriftlich zu beantragen.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) Angaben entsprechend § 10 Abs. 11 a) bis d),
 - b) Erläuterungsbericht mit:
 - Beschreibung des Vorhabens und/oder der Nutzung auf dem Grundstück,
 - Anzahl der Bewohner und/oder Arbeitnehmer,
 - Berechnung des gesamten Schmutzwasseranfalles
 - Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,
 - Angaben zur produktionsbedingten Wasserverdunstung oder zum Wasserverbrauch,
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- (3) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Anmeldeunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der öffentlichen Einrichtungen erforderlich ist.
- (4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

- (1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Er endet bei der Gefälleleitung hinter der Grundstücksgrenze. Einen Meter nach der Grundstücksgrenze ist regelmäßig auf dem angeschlossenen Grundstück ein Kontrollschacht zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstückes nicht möglich, kann im Einzelfall der Kontrollschacht an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund kann die Gemeinde von der Errichtung von Kontrollschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht. Der Kontrollschacht ist in revisionsfähiger Größe mindestens mit einem Durchmesser von DN 400 zu errichten. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.
- (2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führen die Gemeinde selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die

Ableitung des Schmutzwassers kein entsprechendes Gefälle zur öffentlichen Einrichtung vor, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.

- (5) Die Gemeinde kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- (6) Will ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.
- (7) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses erforderlich.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgebunden zu entwässern, lässt die Gemeinde den Grundstücksanschluss schließen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist der Gemeinde vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
 - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer.
- Die Gemeinde kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sollten sich erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Planung der Anlage des Grundstücksanschlusses zur tatsächlichen Ausführung des Anschlusses ergeben, so sind diese Änderungen unaufgefordert und in geeigneter Weise gegenüber der Gemeinde nachzuweisen und zu dokumentieren (u. a. Lageskizze mit Verlaufseinzeichnung). Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.
- (11) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Prüfung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinflüsse, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer auf seine Kosten verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch dafür zugelassene Fachfirmen durchgeführt werden (DIN 1986).
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann die Gemeinde die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer fordern.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (5) Die Gemeinde kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstau ebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstau ebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 13 und 9 Abs. 1 sowie des § 10 Abs. 9, 11 und 12 hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Schmutzwassers zu befürchten ist oder
 - b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Schmutzwassers wesentlich ändert oder
 - c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
 - d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Schmutzwassers haben oder
 - e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss der zentralen Schmutzwasserbeseitigung unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
 - f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
 - g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Erhält die Gemeinde keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 14

Duldungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstückes durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden, zum Zwecke der
 - a) Prüfung und Kontrolle der Schmutzwasseranlagen,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - c) Erfüllung der gesetzlichen Schmutzwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit der in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

§ 15

Kommunalabgaben

- (1) Die Erhebung von Kommunalabgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge) wird in gesonderten Satzungen geregelt.
- (2) Einzelheiten zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 16**Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er der Gemeinde gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte der Gemeinde widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die die Gemeinde aufwendet
 - zur Gefahrenabwehr,
 - für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung,
 - für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Gemeinde ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.
- (5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass die Gemeinde eine erhöhte Schmutzwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Schmutzwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (6) Treten durch Überschreitungen der durch die Gemeinde gem. § 4 Abs. 5 i. V. m. Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs. 10 oder Abs. 11 festgelegten Werte Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Grundstückseigentümer für den von ihm verursachten Schaden.
- (7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17**Zwangsmittel**

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach §§ 15 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§ 18**DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 Abs. 1 bis 6 Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
 - § 4 Abs. 10 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an die Gemeinde meldet,
 - § 5 Abs. 1 Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Schmutzwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - § 6 Abs. 6 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
 - § 7 Abs. 1 für auf den Grundstücken anfallendes Schmutzwasser nicht die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nutzt,
 - § 7 Abs. 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
 - § 9 Abs. 1 Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung ohne schriftlichen Bescheid der Gemeinde einleitet und/oder nicht rechtzeitig den Antrag zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge stellt,
 - § 10 Abs. 9 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
 - § 10 Abs. 11 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,
 - § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - § 13 Abs. 1 die Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 - § 13 Abs. 3 der Gemeinde den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht rechtzeitig mitteilt,
 - § 13 Abs. 4 der Gemeinde den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
 - § 14 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
 - § 14 Abs. 5 nicht alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
 - § 14 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu einer Höhe von 5.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Brück, dem die Gemeinde angehört.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Borkwalde vom 19.05.2022 gültig seit 01.07.2022 außer Kraft.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 25. Januar 2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 30. Januar 2023



M. Ryll
Amtsleiter

Satzung der Stadt Brück für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007, Nr.19 S. 286), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) in der gültigen Fassung, haben die Stadtverordneten der Stadt Brück in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Ordnungsvorschriften**
- III. Bestattungsvorschriften**
- IV. Grabstätten**
- V. Gestaltungsvorschriften**
- VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern**
- VIII. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Brück unterhält einen Kommunalfriedhof (Beelitzer Straße) und einen kommunal verwalteten Ev. Friedhof (Straße der Einheit) nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt. Die Satzung gilt ausschließlich für die Friedhöfe nach Abs.1.
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Brück unterhält oder als Nutzungsberechtigter an einer Wahlgrabstätte eingetragen ist, hat einen Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Stadt Brück ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Im Hoheitsgebiet der Stadt Brück bestehen folgende Friedhöfe und Trauerhallen, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:
Kommunalfriedhof Brück, Beelitzer Straße
– Stadt Brück, Brück-Ausbau, Stromtal
kommunal verwalteter Ev. Friedhof Brück, Str. der Einheit
– Stadt Brück, ehemals Rottstock
Trauerhalle Baitz
– Bestattungsbezirk Ortsteil Baitz
Trauerhalle Gömnigk
– Bestattungsbezirk GT Gömnigk
Trauerhalle Neuendorf
– Bestattungsbezirk Ortsteil Neuendorf
Ohne Verwaltung/Trauerhalle Trebitz
– Bestattungsbezirk GT Trebitz
- (2) Für jeden Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk die Beerdigung oder Trauerfeier organisiert, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt § 2 Abs.3.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen hinzuweisen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) auf den Friedhöfen zu rauchen,
 - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
 - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungs-erbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingen unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 10**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebühren-pflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11**Ausheben der Gräber/Grabherstellung**

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Graubausch beschäftigten Personals zu vermeiden.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Säрге und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Stadt Brück von einem Friedhof auf den anderen Friedhof ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten**§ 13****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brück. An ihnen können

Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
 - f) Ehrengabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht. Ausgenommen sind hiervon Außenmauer-Grabstätten, für die entsprechend § 19 Absatz 3 eine Reservierung eingetragen wurde.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungs-Grabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnen-Gemeinschafts-Anlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

§ 14**Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten**

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs.4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt. Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15**Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.

- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland oder die dahinterliegende Friedhofsausmauer werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung kann auch in Urnen-Gemeinschafts-Anlagen vorgenommen werden.
Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätten innerhalb von Gemeinschafts-Anlagen vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der Urnen-Gemeinschafts-Anlage Reservierungen für nebeneinanderliegende Gräber eingetragen werden.
Die Möglichkeit für teilanonyme Beisetzungen ist gegeben, hier erfolgt auf Wunsch eine namentliche Nennung des Verstorbenen auf einer zentralen Stele/Platte, ohne die Kennzeichnung der Grabstelle innerhalb der anonymen Gemeinschafts-Anlage.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (4) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

§ 16a

Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Stadt Brück verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Stadt Brück gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

§ 17

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und

ggf. in der Urkunde aufzunehmen.

Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs-berechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
 - i) Sind unter b)–d) und f)–h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
 - (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.
 - (6) Das Nutzungsrecht an Außenmauergrabstätten kann schon im Voraus reserviert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte/n die Sanierung der Außenmauer übernehmen möchte, bevor ein Sterbefall eingetreten ist.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Vorhandene Außenmauer – Wahlgräber, meist Familiengrabanlagen, die mit eingelassenen Gedenktafeln ausgestattet sind, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.
- (2) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwal-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

tung legt anderes fest.

- (3) Zur Sicherung der Bausubstanz der Außenmauern auf beiden Friedhöfen können sich Friedhofsnutzer für zukünftige Beerdigungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung können die Grabstätten so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Das Nutzungsrecht an einer solchen reservierten Grabstätte beginnt mit der ersten darin erfolgten Beerdigung. Vorher erbrachte Leistungen der Bürger zur Sanierung der Außenmauer und zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.
- (4) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Blumengebinde sind zentral am Gedenkstein bzw. zentral unter der Gedenktafel abzulegen.
- (5) Bei der Antragstellung auf Zuweisung einer Grabstelle in einer Urnen-Gemeinschafts-Anlage, die Auskunft zum Namen und zu den Lebensdaten der Verstorbenen gibt, haben die Hinterbliebenen eine Gedenktafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen. Diese Gedenktafel ist entsprechend der folgenden Vorgaben § 20–22 ebenerdig über der Urne liegend anzubringen. Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenktafel dürfen nicht bepflanzt oder mit Schalen, Steinen etc. umrahmt werden. Gedenkgaben sind zentral am Gedenkstein abzulegen. Entgegen dieser Weisung abgelegte Pflanzen etc. werden ersatzlos entfernt.
- (6) Stehende Grabmale sind bei Reihengräbern außerhalb der Grabeinfassung aufzustellen. Liegende Grabmale sind nur für Reihengrabstätten bzw. einzelne Wahlgrabstätten zulässig.
- (7) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50x45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): 240 x 90 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung (Länge x Breite): 160 x 60 cm
 - c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.

- d) Einstellige Wahlgrabstätte:
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 150 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
 - a) Urnenreihengräber:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 100 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm
 - b) Urnenwahlgrabstätten:
Grabstättenfläche (Länge x Breite) bis 140 x 100 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm
 - c) Urnengrabstätte in der Gemeinschafts-Anlage
Grabstättenlänge 50 cm
Grabstättenbreite 50 cm
liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschafts-Anlage aus Material und Farbe „Orion“, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 12 cm, Inschrift erhaben und bestehend aus Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum
- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen: Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm
Höhe über der Erdoberfläche 8 – 12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) und b) genannten Grabstätten beträgt der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte 30 cm.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzügliche für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Stadt Brück ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

§ 24

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.
Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück.
Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei

der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf dem Friedhof verbeiben.
- (4) Der Stadt Brück obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer u. ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die kommunalen Trauerhallen können auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Be-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

stattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Friedhofstrauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29

Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30

Haftung und Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Stadt Brück haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Stadt Brück nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht Folge leistet,
 - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
 - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
 - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
 - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
 - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

§ 31

Gebühren

Die Benutzung der von der Stadt Brück verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 15.01.2010, außer Kraft.

Brück, den 02.03.2023



Mathias Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Brück am 23.02.2023 beschlossenen Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.



M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.581.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.006.100,00 €

außerordentlichen Erträge auf	397.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	397.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.380.900,00 €
Auszahlungen auf	4.641.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.443.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.740.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	937.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	848.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	52.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **220.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 308 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 - Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 01.03.2023



M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2023 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 01.03.2023



M. Ryll
Amtdirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.525.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.258.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	400.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	400.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.744.600,00 €
Auszahlungen auf	4.730.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.316.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.812.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	428.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	918.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **520.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

(Grundsteuer A)	600 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **20.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **20.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird

über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.02.2023



M. Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2023 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2023



M. Ryll
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Linthe durch Beschluss vom 22.02.2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Linthe erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Linthe.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein,

wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprochen haben.

- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin,
 13. Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund **37,50 €**,
 - b) für den zweiten Hund **60,00 €**,
 - c) für jeden weiteren Hund **100,00 €**.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **800,00 €** je Hund, sofern diese das erste Lebensjahr vollendet haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).
Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum ersten des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe vom 30.11.2005 außer Kraft.

Brück, den 23.02.2023



Mathias Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 22.02.2023 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23.02.2023



Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Das „Ei des Kolumbus“ ist eine sinnbildliche Redensart, die eine verblüffend einfache Lösung für ein unlösbar scheinendes Problem beschreibt – nämlich ein Ei auf seine Spitze zu stellen.



Foto: wiktionary.org



Wir wünschen sonnige Osterfeiertage



IRB Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
LAGA • PN98 • A138 • M153 • Blower-Door-Test



Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beeitzer Straße 11
14822 Borkheide

Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de

Ob eine Henne braune oder weiße Eier legt, lässt sich an der Farbe der sogenannten „Ohrscheiben“ erkennen. Diese befinden sich (von vorne gesehen) hinter den Augen in etwa auf Höhe des Schnabels. Hat das Huhn weiße Ohrscheiben, dann legt es weiße Eier, bei roten Ohrscheiben legt es braune Eier. Übrigens: Da ein Ei gute 24 Stunden braucht, um

vollkommen auszureifen, kann eine Henne maximal ein Ei pro Tag legen und nicht sonntags auch mal zwei.



Foto: pixabay.com

Schöne Osterfeiertage!
Eine lustig, beschwingte Fahrt in den Frühling wünscht Ihnen



SUV Borgward Vertrieb + Service
Informieren Sie sich bei: www.diboservice.de

DIBO SERVICE
KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“
AUTOPRO DIE WERKSTATT

14822 Damelang • ☎ 033844-50007
14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
E-Mail: info@diboservice.de

Die meisten eierfärbenden Menschen gewannen den Rekordtitel 2014 in

Washington, USA. Insgesamt nahmen an dieser Aktion 582 Menschen teil.



Rekord!

Foto: Guinness World Records

Gewerbtreibende aus Brück und Umgebung wünschen allen Lesern schöne Osterfeiertage!



Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**



033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**Satt ist gut.
Saatgut ist besser.**

brot-fuer-die-welt.de
Mitglied der octalliance



Gerlach über 125 Jahre

Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

Grabmale - Natursteine

Inhaber: Herr Nicola Gerlach
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon/Telefax 03 38 30 411
www.steinmetzbetrieb-gerlach.de



Werte Besucher des Friedhofes Borkheide

Seit dem 1. Januar befindet sich die Verwaltung und Bewirtschaftung des Friedhofes Borkheide in kommunaler Hand.

Amt Brück
Der Amtsdirektor
FB Ordnung und Soziales
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück
Ansperson:
Frau A. Bimberg
Tel. 033844 62335
Fax 033844 62119
E-Mail: ordnung@amt-brueck.de

Anfragen zu Friedhofsangelegenheiten und zu Grabstellenzuweisungen richten Sie bitte an die Friedhofsverwaltung der Amtsverwaltung Brück:

Vielen Dank.

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Zum Titelfoto:
Torhaus und Turm des Schlosses Wiesenburg.
Foto: Gemeinde Wiesenburg

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **14. April 2023**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **30. März 2023**.

2022 und 2023: Das ändert sich für Betreiber privater PV-Anlagen

ANZEIGE

Wer eine kleine Photovoltaik-Anlage betreibt, muss keine Einkommensteuer mehr für die daraus erzielte Einspeiservergütung zahlen – und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2022. Auch muss in aller Regel keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden. Hier erfahren Sie, was Privatbesitzer von Photovoltaik-Anlagen jetzt wissen sollten.

Beschlossen wurden die neuen Steuerregeln für kleine Photovoltaik-Anlagen im Jahressteuergesetz 2022. Etliche Detailfragen dazu sind zwar noch nicht geklärt, doch Antworten darauf wird das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wahrscheinlich im laufenden Jahr 2023 in seinen Verwaltungsanweisungen an die Finanzämter geben (in den sogenannten BMF-Schreiben). Bereits jetzt stehen folgende steuerliche Verbesserungen fest:

1. Kleine Photovoltaik-Anlagen sind steuerfrei

Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen müssen keine Einkommensteuer mehr zahlen – und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2022. Als „klein“ definiert das Bundesfinanzministerium Anlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien, die eine Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von maximal 30 kW haben. Bis zu 15 kW je

Wohn- und Gewerbeeinheit dürfen sein, wenn die Anlage auf anderen Gebäuden steht (zum Beispiel auf Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Immobilien).

Vorteil: Der Besitz kleiner Solar-Anlagen ist jetzt günstiger, da die Einkommensteuer und die teils komplizierte Gewinnermittlung entfallen.

2. Lohnsteuerhilfvereine dürfen Photovoltaik-Besitzer einkommensteuerlich beraten

Bislang mussten Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen mit dem Erwerb einer Photovoltaik-Anlage zu einem Steuerberater wechseln. Mit Beschluss des Jahressteuergesetzes 2022 ist es nun auch Lohnsteuerhilfvereinen erlaubt,

ab dem Steuerjahr 2022 die Einkommensteuererklärung für Mitglieder mit kleinen Solaranlagen zu erstellen.

Nicht übernehmen darf ein Lohnsteuerhilfverein die Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung. Das können Privatpersonen mit kleiner PV-Anlage entweder selbst vornehmen oder einem Steuerberater übergeben.

Vorteil: Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen, die im letzten Jahr eine Solar-Anlage installiert haben oder das in diesem Jahr planen, müssen deshalb nicht mehr ihre Mitgliedschaft aufgeben. Dadurch lassen sich Kosten sparen, denn der Mitgliedsbeitrag bei einem Lohnsteuerhilfverein richtet sich nach den Einnahmen eines Mitglieds und ist meist kostengünstiger.

3. Seit 2023 entfällt die Umsatzsteuer

Für den Erwerb und die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Solarstromspeichern gilt seit dem 1. Januar 2023 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz. Heißt: Für die Lieferung und Installation von Photovoltaik-Anlagen fallen null Prozent Umsatzsteuer an.

Vorteil: Kleine Solaranlagen werden dadurch günstiger. Bisher war es zwar bereits möglich, sich die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer für private Solaranlagen vom Finanzamt erstatten zu lassen. Doch für Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutete das unverhältnismäßig viel Bürokratie – und die entfällt nun ganz.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11. Gerne steht sie Ihnen persönlich nach Terminvereinbarung zur Verfügung. Telefon 033845/127537 oder per Mail Michaela.Strohm@vlh.de.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm – Rechtsanwältin
Beratungsstellenleiterin
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
033845 127537



www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Ostertage

Den Frühling genießen

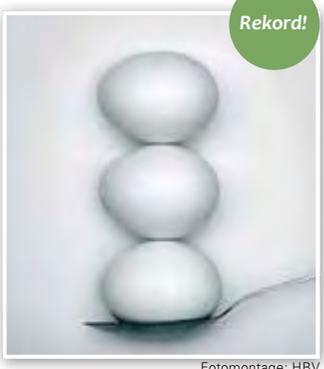


ANZEIGEN

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
- Meisterbetrieb -
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Ein junger Mann aus dem Jemen hält den Weltrekord im Eierstapeln. Er hat es geschafft, drei Eier vertikal übereinander zu stapeln.



Rekord!

Fotomontage: HBV



Herzliche Oster- & Frühlingsgrüße!

Ihr Partner in Elektrofragen

Elektro Flechsig GmbH
ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

Das Europagebäude in Brüssel ist Sitz des Rats der Europäischen Union (EU). Architektonisch betrachtet ist es eine Kombination aus Neu und Alt. Möglichst viele Teile des historischen Gebäudes, des 1927 erbauten Résidence Palace, wurden erhalten und restauriert. Mit dem Erweiterungs-Anbau erhielt das Gesamtgebäude die Form eines Würfels. Seit der Eröffnung im Jahr 2017 finden hier die Tagungen des Europäischen Rates statt. Der neue Teil des Gebäudes mit seiner netzartigen Fassade, gibt sein Inneres nach außen meistens nur schemenhaft zu erkennen. Dieses Innere ist das Herz des Gebäudes: das Sitzungszentrum. In Form einer Amphore / Vase, die über 40 Meter hoch ist, wurde ein „Gebäude im Ge-

Schon gewusst?

bäude“ geschaffen. Es verfügt über mehrere unterschiedlich große, ellipsenförmige Etagen mit unterschiedlichen Sitzungssälen. Die netzartige Außenfassade, die die Amphore / Vase umschließt, besteht aus Tausenden wiederverwerteten alten Holzfensterrahmen, die aus Abbruchhäusern in allen EU-Mitgliedsländern gesammelt wurden und somit an das EU-Motto „in Vielfalt geeint“ erinnern. Die Amphore / Vase ist von außen besonders gut zu sehen, wenn sie innen beleuchtet ist. Dann schimmert sie durch die Fassade wie ein riesiges Ei. Als Gewinner des Architekten- und Projektwettbewerbs wurden 2005 das Architekten- und Ingenieurteam Philippe Samyn and Partners (architects & engineers, Lead and Design Partner) zusammen mit Studio Valle Progettazioni (Architekten) und Büro Happold (Ingenieure) ausgewählt.



Foto: pixabay.com

schönes Osterfest!

RICHTER-BAU
Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
Tel.: 033835 / 400 00 • Fax: 033835 / 603 90
Funk: Joachim Richter - 0174 / 390 56 17
Funk: Mario Richter - 0174 / 937 17 96

Die Seniorenbeauftragte informiert

Einblicke in die Vereinswelt des Amtes Brück – die Couragierten aus Borkheide und der Seniorenbeirat Brück

Dass sich im Amt Brück viele Senioren und Seniorinnen regelmäßig in unterschiedlichen Gruppen oder Vereinen treffen, ist sicherlich bekannt.

Aber was sind das für Gruppen bzw. Vereine und was wird dort gemacht?

Ich möchte Ihnen heute einen ersten kleinen Einblick geben und habe mir dazu die Borkheider „Couragierten“ sowie den Seniorenbeirat Brück ausgesucht.

Die Treffen der „Couragierten“ finden mindestens einmal im Monat statt und werden von der ideenreichen Seniorin Frau Rosemarie Mandler organisiert.

Der Gruppe ist es wichtig, sich neben eigenen kulturellen Höhepunkten auch sozial für ihre Gemeinde zu engagieren.

So nahmen zum Beispiel im letzten Jahr einige Mitglieder am ersten Reparat-Café in Borkheide teil und als Anfang September der Flämingmarkt im Ort war, schmückten die „Couragierten“ den Marktplatz mit ca. 1500 bunten Bändern.

Auch beim Sport- und Spiele-

nachmittag anlässlich der Borkheider Gesundheitswoche waren alle 20 Mitglieder anwesend.

Einen Monat zuvor traf sich die Gruppe bereits im Gemeindehaus zu einem Ernährungsvortrag, welcher von der ortsansässigen Gesundheitsberaterin Frau Triebler gehalten wurde.

Die Highlights im vergangenen Jahr waren aber sicherlich der Ausflug in die Kulturscheune im Waldparadies Borkheide, die Kremserfahrt nach Emstal, der „Altberliner Nachmittag“ mit Leierkastenmann, der Konzertbesuch im Theater Treuenbrietzen sowie die Weihnachtsfeier im festlich geschmückten Gemeindehaus.

Viele dieser tollen Veranstaltungen sind mit Hilfe der Förderung „Aktiv sein im Alter“ durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark möglich geworden, wofür sich Frau Mandler im Namen aller „Couragierten“ an dieser Stelle noch einmal bedanken möchte.

Ebenso engagiert ist der Brücker Seniorenbeirat, welcher sich bereits 2009 gründete.

Aktuell gehören sieben Mitglieder zum Beirat, welcher sich als Interessenvertretung älterer Menschen in der Stadt versteht.

Themen der einmal im Monat stattfindenden Sitzungen sind das Planen von Seniorenveranstaltungen, aber auch politische Themen wie zum Beispiel altersgerechtes Wohnen bis hin zum Pflegeheim, barrierefreie Gehwege und Sitzmöglichkeiten sowie die Gestaltung der Friedhöfe.

Auch kostenlose Vorträge zu Themen wie Patientenverfügung, Brandschutz, Kriminalität, 1. Hilfe und Medikamente finden regelmäßig im AWO-Treff durch die Organisation des Seniorenbeirates statt.

Die Highlights des letzten Jahres waren sicherlich das von allen gelobte Sommerfest auf dem Gelände des Mehrgenerationenhauses, die Modenschau sowie die Bildungsfahrt, welche 2022 nach Leipzig zum Sender MDR ging.

Durch die vielen Aktivitäten hat der Beirat die Möglichkeit, ganz ungezwungen mit den Senioren und Seniorinnen ins Gespräch zu kommen und so mehr von

den Sorgen aber auch Wünschen der Menschen zu erfahren. Da die Vorsitzende Frau Margarete Günther regelmäßig im Amt ist und auch einen Sitz im Sozialausschuss in Brück hat, können viele Themen oft zeitnah angesprochen werden.

Sollten Sie neugierig geworden sein und die „Couragierten“ oder den Seniorenbeirat gerne kennen lernen wollen – Sie sind jederzeit herzlich eingeladen!

Wenn Sie auch gerne Ihre Seniorengruppe oder Ihr Seniorentreffen auf diesem Weg vorstellen möchten, rufen Sie mich gerne an.

INFO

Sie erreichen mich:

Seniorenbeauftragte
Frau R. Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

☎ 033 844 / 62 157

E-Mail:
seniorenarbeit@amt-brueck.de



Bilder der Couragierten vom „Altberliner Nachmittag“ mit Schmalzstullen und Drehorgel



Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Fröhliche Ostertage
wünscht



Augenoptik Kornmesser
Inh. Lars Scheidhauer

Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin
Tel./Fax: 03382 / 226
Montag - Freitag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung



PLAMECO
morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11
plameco.de

Nach dem chinesischen Kalender ist 2023 das Jahr des Hasen. Das Zeichen des Hasen steht in der chinesischen Kultur für Langlebigkeit, Fruchtbarkeit, Frieden und Wohlstand. Chinesische Wahrsager erwarten ein Jahr voller Harmonie und Konfliktlösung. Im Jahr des Hasen Geborene – wie zum Beispiel der Fußballer Lionel Messi, die US-Schauspielerin Eva Longoria, der Physiker Albert Einstein, die französische Sängerin Édith Piaf oder der Amazon-Gründer Jeff Bezos –



Foto: Getty Images / VCG

Schon gewusst?

gelten als wachsam, geistreich, ausdauernd, scharfsinnig und erfinderisch. Ein Hase ist, wer in den Jahren 1915, 1927, 1939, 1951, 1963, 1975, 1987, 1999, 2011 oder 2023 geboren wurde. Das Jahr des Hasen endet am 9. Februar 2024 und wird dann vom Jahr des Drachen abgelöst.

Am 8. April um 13 Uhr startet im Ostseebad Wustrow das 20. Fischländer Strandgalopprennen. Zuschauer können entlang der zwei Mal 600 Meter langen Rennstrecke mitfiebern, oder einfach bei Glühwein, Kuchen und Bratwurst die Atmosphäre genießen. Besucherinnen und Besucher können zudem an einer Zuschauertombola teilnehmen, bei der es darauf ankommt, auf das richtige Pferd



Foto: KVVW Wustrow

Oster-Tipp aus Mecklenburg-Vorpommern

zu setzen. Abends gibt es ein von Live-musik begleitetes Osterfeuer am Strand des Ostseebades.
www.ostseebad-wustrow.de

GENERALVERTRETUNG
Peter Prokoph
Versicherungsfachmann (BWW)



Ausschließlichkeitsvertreter **Mit den besten Wünschen zu OSTERN**

Lindenstr. 36
14822 Brück
Telefon: 033844 75018
Telefax: 033844 75945
Mobil: 0171 5804658
info.prokoph@mecklenburgische.com
www.mecklenburgische.de/p.prokoph

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 09:00-12:00 Uhr
Di. + Do. 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Frohe Ostern
wünscht

AM Baubetrieb

Maurer- & Betonarbeiten
Sanierung von Fachwerkhäusern
Einbau von Fertigteilelementen

14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de




Foto: pixabay

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
10.03.	08:00 Uhr	Schuldner-Beratung	Frau Stümer Tel.: 0152–51852129	AWO – Treff	Brück
10.03.	14:00 Uhr	FamZ-Beratung	offene Sprechstunde Yvette von Gierke Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
10.03.	17:30 Uhr	Tanztraining	Alexandra Wendt, Tel.: 0152–07768304	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	BKC Funken
10.03.	18:00 Uhr	Malen nach Bob Ross	mit Uwe Schneider Tel.: 0172–4082664 E-Mail: u.schneider@malschule-boltenhagen.de Bitte anmelden!	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Uwe Schneider
11.03.	15:00 Uhr	Borkheider Mosaik	Die offene Geschichtswerkstatt Borkheide – lädt ein zu einem Kaminabend. Aufgrund einer hohen Nachfrage laden wir Sie zu der nachfolgenden Veranstaltung ein: Spannendes aus der Geschichte in und um Borkheide mit interessanten Gesprächspartnern Wann: Samstag, 11. März 15.00 Uhr Wo: Vorbestellungen Hotel Fliegerheim bitte unter Tel.: 0174/96 72 971 oder E-Mail: borkheidegeschichte@yahoo.com	Hotel „Fliegerheim“****	Offene Borkheider Geschichtswerkstatt
13.03.	10:00 Uhr	Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“	Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchchanger 3	Borkheide	dfb Basisgruppe
13.03.	14:00 Uhr	Spiele-Nachmittag	Jeden Montag im AWO-Treff	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
13.03.	14:30 Uhr	Tanzgruppe	Keine Anmeldung nötig, einfach in bequemen Sachen vorbei kommen	In der alten Kita in Trebitz (vor der Zickenwiese)	–
13.03.	15:00 Uhr	Seniorentanzgruppe	keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)	Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Borkheide
14.03.	09:30 Uhr	Krabbelgruppe	Martina Lüdecke, Tel.: 033844–756492	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
14.03.	14:00 Uhr	Gymnastik	jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos	AWO – Treff	Brück
14.03.	15:30 Uhr	Tischtennis	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	MGH Team	Brück
14.03.	17:00 Uhr	Stuhl-Yoga	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
14.03.	17:00 Uhr	Tanzgruppe ab 50	Margot Lux, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
14.03.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d, 14822 Brück In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Plane 1A, 14822 Brück Kontakt: Tel.: (033844) 52236, Tel.: (0173) 2176750 E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück
14.03.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841–45430	Kreisvolkshochschule	–
14.03.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841–45430	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	KVHS
15.03.	14:00 Uhr	Spielenachmittag	alle 14 Tage mittwochs	Evangelisches Pfarramt	Brück
15.03.	14:00 Uhr	Spielenachmittag	kostenfrei	AWO – Treff	AWO Ortsverein Brück e. V.
15.03.	14:30 Uhr	Hilfe zur Nutzung von Handy und Internet	jeden 3. Mittwoch im Monat, keine Anmeldung nötig	Gemeindehaus Borkheide	Borkheide
15.03.	15:00 Uhr	Modern Dance ab 6 Jahre	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176–73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
15.03.	16:05 Uhr	Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176–73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
15.03.	16:30 Uhr	Mehrgenerationentreffen	jeden 1. Mittwoch im Monat mit unterschiedlichen Themen	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
15.03.	17:00 Uhr	Line Dance	Kerstin Brandt E-Mail: kerstin.brand.werder@gmail.com www.stompin-feet.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
15.03.	18:30 Uhr	Hilfe zur Nutzung von Handy und Internet	jeden 3. Mittwoch im Monat, keine Anmeldung nötig, Kosten: 3,00€	AWO – Treff	AWO Ortsverein Brück e. V.
15.03.	19:00 Uhr	gemischter Chor	Keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen, alle 14 Tage.	Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafe Stadtmitte	Brück
16.03.	–	Yoga	einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag, Kosten: 5,00€	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
16.03.	09:00 Uhr	Yoga ab 50	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
16.03.	10:00 Uhr	Eltern-Kind-Treff	Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.) MGH-Team, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
16.03.	14:00 Uhr	Nähtreff	MGH-Team, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
16.03.	14:00 Uhr	Seniorenkreis	im beheizten Raum der Kirche, jeden 3. Donnerstag im Monat	Kirche Cammer	Cammer
16.03.	15:00 Uhr	Treffen der Seniorinnen und Senioren	Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.	Gemeindehaus Borkheide	Senioren für Borkheide
16.03.	19:00 Uhr	Töpfern	Bitte anmelden bei Anke de Koning, Tel.: 0160–97207686	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
17.03.	14:00 Uhr	FamZ-Beratung	offene Sprechstunde Yvette von Gierke Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
17.03.	17:30 Uhr	Tanztraining	Alexandra Wendt, Tel.: 0152–07768304	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	BKC Funken
20.03.	14:00 Uhr	Spiele-Nachmittag	Jeden Montag im AWO-Treff	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
20.03.	15:00 Uhr	Seniorentanzgruppe	keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)	Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Borkheide
21.03.	09:30 Uhr	Krabbelgruppe	Martina Lüdecke, Tel.: 033844–756492	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
21.03.	14:00 Uhr	Gymnastik	jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos	AWO – Treff	Brück
21.03.	15:30 Uhr	Tischtennis	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	MGH Team	Brück
21.03.	17:00 Uhr	Stuhl-Yoga	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
21.03.	17:00 Uhr	Tanzgruppe ab 50	Margot Lux, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
21.03.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841–45430	Kreisvolkshochschule	–
21.03.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841–45430	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	KVHS
22.03.	14:00 Uhr	Spielenachmittag	kostenfrei	AWO – Treff	AWO Ortsverein Brück e. V.
22.03.	15:00 Uhr	Modern Dance ab 6 Jahre	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176–73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
22.03.	16:05 Uhr	Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176–73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
22.03.	16:30 Uhr	Mehrgenerationentreffen	jeden 1. Mittwoch im Monat mit unterschiedlichen Themen	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
22.03.	17:00 Uhr	Line Dance	Kerstin Brandt E-Mail: kerstin.brand.werder@gmail.com www.stompin-feet.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
22.03.	19:00 Uhr	gemischter Chor	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen	Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafe Stadtmitte	Brück
23.03.	–	Yoga	einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag, Kosten: 5,00€	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
23.03.	09:00 Uhr	Yoga ab 50	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
23.03.	10:00 Uhr	Eltern-Kind-Treff	Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.) MGH-Team, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
23.03.	14:00 Uhr	Nähtreff	MGH-Team, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
23.03.	15:00 Uhr	Treffen der Seniorinnen und Senioren	Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.	Gemeindehaus Borkheide	Senioren für Borkheide
23.03.	19:00 Uhr	Töpfern	Bitte anmelden bei Anke de Koning, Tel.: 0160-97207686	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
24.03.	14:00 Uhr	FamZ-Beratung	offene Sprechstunde Yvette von Gierke Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
24.03.	17:30 Uhr	Tanztraining	Alexandra Wendt, Tel.: 0152-07768304	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	BKC Funken
27.03.	10:00 Uhr	Vortrag Trekkingtour	Bill Nickl berichtet mit vielen Bildern von einer Trekkingtour durch Nepal.	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
27.03.	14:00 Uhr	Spiele-Nachmittag	Jeden Montag im AWO-Treff	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
27.03.	14:30 Uhr	Tanzgruppe	Keine Anmeldung nötig, einfach in bequemen Sachen vorbei kommen	In der alten Kita in Trebitz (vor der Zickenwiese)	–
27.03.	15:00 Uhr	Seniorentanzgruppe	keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)	Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Borkheide
28.03.	09:30 Uhr	Krabbelgruppe	Martina Lüdecke, Tel.: 033844-756492	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
28.03.	12:30 Uhr	Aktionstag gegen Rassismus	Anlässlich der internationalen Wochen gegen Rassismus plant das Mehrgenerationenhaus einen Aktionstag in der Zeit von 12.30 bis 16 Uhr vor/im Erweiterungsbau zwischen Ober- und Grundschule Brück. Das Motto lautet „Brück ist bunt & welcome to Brück-lyn“. Mit Leinwänden zum freien Gestalten, Spielen (aus aller Welt) zum Selberbauen, Straßenmalkreide, Seifenblasen, Streetsoccer, Volleyball, Zirkusmaterialien, kostenfreien Essen und Trinken möchten wir alle zum Mitmachen einladen.	Oberschule Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
28.03.	14:00 Uhr	Gymnastik	jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos	AWO – Treff	Brück
28.03.	14:00 Uhr	Bowling im Schützenhaus	Hotel und Restaurant „Schützenhaus“****	Seniorenbeirat Brück	Brück
28.03.	15:00 Uhr	Familiennachmittag	Wo: Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 Wann: 28.03. Uhrzeit: 15:00-17:00 Uhr https://www.stiftung-job.de/fz-borkheide-borkwalde	Borkheide	Familienzentrum Borkheide/Borkwalde
28.03.	15:30 Uhr	Tischtennis	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	MGH Team	Brück
28.03.	17:00 Uhr	Stuhl-Yoga	Heide Müller, Tel.: 033844-52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
28.03.	17:00 Uhr	Tanzgruppe ab 50	Margot Lux, Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
28.03.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d, 14822 Brück In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Plane 1A, 14822 Brück Kontakt: Tel.: (033844) 52236, Tel.: (0173) 2176750 E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück
28.03.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841-45430	Kreisvolkshochschule	–
28.03.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841-45430	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	KVHS
29.03.	14:00 Uhr	Spielesachmittag	alle 14 Tage mittwochs	Evangelisches Pfarramt	Brück
29.03.	14:00 Uhr	Spielesachmittag	kostenfrei	AWO – Treff	AWO Ortsverein Brück e. V.
29.03.	15:00 Uhr	Modern Dance ab 6 Jahre	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176-73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
29.03.	16:05 Uhr	Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176-73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
29.03.	16:30 Uhr	Mehrgenerationen-treffen	jeden 1. Mittwoch im Monat mit unterschiedlichen Themen	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
29.03.	17:00 Uhr	Line Dance	Kerstin Brandt E-Mail: kerstin.brand.werder@gmail.com www.stompin-feet.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
29.03.	19:00 Uhr	gemischter Chor	Keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen, alle 14 Tage.	Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafé Stadtmitte	Brück
30.03.	–	Yoga	einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag, Kosten: 5,00€	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
30.03.	09:00 Uhr	Yoga ab 50	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
30.03.	10:00 Uhr	Eltern-Kind-Treff	Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.) MGH-Team, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
30.03.	14:00 Uhr	Nähtreff	MGH-Team, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
30.03.	15:00 Uhr	Treffen der Seniorinnen und Senioren	Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.	Gemeindehaus Borkheide	Senioren für Borkheide
30.03.	19:00 Uhr	Töpfern	Bitte anmelden bei Anke de Koning, Tel.: 0160–97207686	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
31.03.	14:00 Uhr	FamZ-Beratung	offene Sprechstunde Yvette von Gierke Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
31.03.	17:30 Uhr	Tanztraining	Alexandra Wendt, Tel.: 0152–07768304	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	BKC Funken
03.04.	–	Osterferien	Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“	Golzow	
03.04.	14:00 Uhr	Spiele-Nachmittag	Jeden Montag im AWO-Treff	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
03.04.	15:00 Uhr	Seniorentanzgruppe	keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)	Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Borkheide
04.04.	09:30 Uhr	Krabbelgruppe	Martina Lüdecke, Tel.: 033844–756492	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
04.04.	14:00 Uhr	Gymnastik	jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos	AWO – Treff	Brück
04.04.	15:00 Uhr	Familiennachmittag – Kreativwoche	Wo: Gemeindehaus Borkheide, Kirchanger 3 Wann: 04.04. Uhrzeit: 15:00–17:00 Uhr https://www.stiftung-job.de/fz-borkheide-borkwalde	Borkheide	Familienzentrum Borkheide/Borkwalde
04.04.	15:30 Uhr	Tischtennis	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	MGH Team	Brück
04.04.	17:00 Uhr	Stuhl-Yoga	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
04.04.	17:00 Uhr	Tanzgruppe ab 50	Margot Lux, Tel.: 033844–447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
04.04.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841–45430	Kreisvolkshochschule	–
04.04.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841–45430	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	KVHS
05.04.	14:00 Uhr	Spielesachmittag	kostenfrei	AWO – Treff	AWO Ortsverein Brück e. V.
05.04.	15:00 Uhr	Modern Dance ab 6 Jahre	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176–73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
05.04.	16:05 Uhr	Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176–73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
05.04.	16:30 Uhr	Mehrgenerationen-treffen	jeden 1. Mittwoch im Monat mit unterschiedlichen Themen	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
05.04.	17:00 Uhr	Line Dance	Kerstin Brandt E-Mail: kerstin.brand.werder@gmail.com www.stompin-feet.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
05.04.	19:00 Uhr	gemischter Chor	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen	Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafé Stadtmitte	Brück
06.04.	–	Yoga	einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag, Kosten: 5,00 €	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
06.04.	09:00 Uhr	Yoga ab 50	Heide Müller, Tel.: 033844–52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
06.04.	10:00 Uhr	Eltern-Kind-Treff	Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.) MGH-Team, Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
06.04.	14:00 Uhr	Nähtreff	MGH-Team, Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
06.04.	15:00 Uhr	Treffen der Seniorinnen und Senioren	Die Seniorinnen und Senioren des SfB treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.	Gemeindehaus Borkheide	Senioren für Borkheide
06.04.	19:00 Uhr	Töpfern	Bitte anmelden bei Anke de Koning, Tel.: 0160-97207686	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
07.04.	14:00 Uhr	FamZ-Beratung	offene Sprechstunde Yvette von Gierke Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
07.04.	17:30 Uhr	Tanztraining	Alexandra Wendt, Tel.: 0152-07768304	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	BKC Funken
08.04.	10:30 Uhr	Ostereiersuchen	Naturbad Brück	Bürgerverein Brück e. V.	Brück
10.04.	14:00 Uhr	Spiele-Nachmittag	Jeden Montag im AWO-Treff	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
10.04.	14:30 Uhr	Tanzgruppe	Keine Anmeldung nötig, einfach in bequemen Sachen vorbei kommen	In der alten Kita in Trebitz (vor der Zickenwiese)	–
10.04.	15:00 Uhr	Seniorentanzgruppe	keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)	Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Borkheide
11.04.	09:30 Uhr	Krabbelgruppe	Martina Lüdecke, Tel.: 033844-756492	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
11.04.	14:00 Uhr	Gymnastik	jeden Dienstag, keine Anmeldung nötig, kostenlos	AWO – Treff	Brück
11.04.	15:30 Uhr	Tischtennis	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	MGH Team	Brück
11.04.	17:00 Uhr	Stuhl-Yoga	Heide Müller, Tel.: 033844-52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
11.04.	17:00 Uhr	Tanzgruppe ab 50	Margot Lux, Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
11.04.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Zeit: Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d, 14822 Brück In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Plane 1A, 14822 Brück Kontakt: (033844) 52236 (0173) 2176750 E-Mail: m.schimanowski@amt-brueck.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück
11.04.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841-45430	Kreisvolkshochschule	–
11.04.	19:00 Uhr	Hatha-Yoga	Tel.: 033841-45430	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	KVHS
12.04.	14:00 Uhr	Spielesachmittag	alle 14 Tage mittwochs	Evangelisches Pfarramt	Brück
12.04.	14:00 Uhr	Spielesachmittag	kostenfrei	AWO – Treff	AWO Ortsverein Brück e. V.
12.04.	15:00 Uhr	Modern Dance ab 6 Jahre	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176-73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
12.04.	16:05 Uhr	Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren	Nadine Hoffmann, Tel.: 0176-73883159	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
12.04.	16:30 Uhr	Mehrgenerationentreffen	jeden 1. Mittwoch im Monat mit unterschiedlichen Themen	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
12.04.	17:00 Uhr	Line Dance	Kerstin Brandt E-Mail: kerstin.brand.werder@gmail.com www.stompin-feet.de	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
12.04.	19:00 Uhr	gemischter Chor	Keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen, alle 14 Tage.	Borgmann's Hotel-Restaurant-Eiscafé Stadtmitte	Brück
13.04.	–	Yoga	einfach mit Matte vorbei kommen, jeden Donnerstag, Kosten: 5,00 €	Gemeindehaus Deutsch Bork	Deutsch Bork
13.04.	09:00 Uhr	Yoga ab 50	Heide Müller, Tel.: 033844-52097	AWO – Treff	AWO Mehrgenerationenhaus Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
13.04.	10:00 Uhr	Eltern-Kind-Treff	Es ist natürlich kostenfrei und alle Kinder sind willkommen mit ihren Wunsch-Begleitpersonen (Mama/Papa/Nachbarin/Oma/Onkel etc.) MGH-Team, Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
13.04.	14:00 Uhr	Nähtreff	MGH-Team, Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
13.04.	14:00 Uhr	Seniorenkreis	jeden 2. Donnerstag im Monat, Rückfragen gerne unter Tel.: 033 835/60 610	Gemeindehaus Golzow	Golzow
13.04.	14:00 Uhr	Seniorenkreis Damelang	keine Anmeldung nötig, jeden 2. Donnerstag im Monat im beheizten Raum der Kirche	Kirche Damelang	Kirche Damelang
13.04.	15:00 Uhr	Treffen der Seniorinnen und Senioren	Die Seniorinnen und Senioren des Sfb treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.	Gemeindehaus Borkheide	Senioren für Borkheide
13.04.	19:00 Uhr	Töpfern	Bitte anmelden bei Anke de Koning, Tel.: 0160-97207686	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	AWO Mehrgenerationenhaus Brück
14.04.	08:00 Uhr	Schuldner-Beratung	Frau Stümer, Tel.: 0152-51852129	AWO – Treff	Brück
14.04.	14:00 Uhr	FamZ-Beratung	offene Sprechstunde Yvette von Gierke Tel.: 033844-447	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Brück
14.04.	17:30 Uhr	Tanztraining	Alexandra Wendt, Tel.: 0152-07768304	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	BKC Funken
14.04.	18:00 Uhr	Malen nach Bob Ross	mit Uwe Schneider Tel.: 0172-4082664 E-Mail: u.schneider@malschule-boltenhagen.de Bitte anmelden!	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Uwe Schneider
17.04.	10:00 Uhr	Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“	Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3	Borkheide	dfb Basisgruppe
17.04.	14:00 Uhr	Spiele-Nachmittag	Jeden Montag im AWO-Treff	AWO – Treff	Seniorenbeirat Brück
17.04.	15:00 Uhr	Seniorentanzgruppe	keine Anmeldung nötig, immer montags in der Turnhalle der Grundschule (in den Ferien ist Pause)	Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Borkheide

Werde ein Teil unserer Familie

im Bereich Verkauf & Service

Wo? in Beelitz, Beelitz-Heilstätten, Borkheide, Michendorf, Fichtenwalde und Seddiner See

17€

pro Stunde.
(je nach Qualifikation)

Bis zu

+ 50% Mitarbeiterrabatt + Sonn- & Feiertagszuschläge + Überstundenzuschläge

www.baecerei-exner.de  **bäckerei exner**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
10.03.	15:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
11.03.	–	Frauentagsfeier	in den Ortsteilen der Gemeinde Wiesenburg/Mark	
13.03.	09:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
13.03.	10:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
14.03.	09:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
14.03.	10:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
14.03.	15:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.03.	11:00 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.03.	13:30 Uhr	Spielrunde vom DRK mit Kaffee	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.03.	17:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
15.03.	19:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
16.03.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Bastelangebot	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
16.03.	18:00 Uhr	Open Climb donnerstags	Parkstr. 4, 14827 Wiesenburg/Mark	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
17.03.	15:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
20.03.	09:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
20.03.	10:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
21.03.	09:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
21.03.	10:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
21.03.	15:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
22.03.	13:30 Uhr	Spielrunde vom DRK mit Kaffee	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
22.03.	17:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
22.03.	19:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
23.03.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Bastelangebot	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
24.03.	15:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
27.03.	09:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
27.03.	10:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
28.03.	09:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
28.03.	10:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
28.03.	15:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.03.	11:00 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.03.	13:30 Uhr	Spielrunde vom DRK mit Kaffee	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.03.	17:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
29.03.	19:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
30.03.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Bastelangebot	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
30.03.	18:00 Uhr	Open Climb donnerstags	Parkstr. 4, 14827 Wiesenburg/Mark	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
31.03.	15:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
01.04.	–	Robin-Hood-Nachmittag	Schützenverein Medewitz e. V.	Schützenverein Medewitz e. V.
03.04.	09:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
03.04.	10:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
04.04.	09:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
04.04.	10:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
04.04.	15:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.04.	13:30 Uhr	Spielrunde vom DRK mit Kaffee	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.04.	17:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
05.04.	19:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
06.04.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Bastelangebot	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.04.	15:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.04.	–	Osterfeuer	in den Ortsteilen der Gemeinde Wiesenburg/Mark	
09.04.	–	Osterfeuer	in den Ortsteilen der Gemeinde Wiesenburg/Mark	
10.04.	09:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
10.04.	10:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
11.04.	09:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
11.04.	10:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
11.04.	15:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.04.	11:00 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.04.	13:30 Uhr	Spielrunde vom DRK mit Kaffee	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.04.	17:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
12.04.	19:30 Uhr	Hatha-Yoga (Yogakurs der KVHS PM)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
13.04.	15:00 Uhr	Familiencafé mit Bastelangebot	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
13.04.	18:00 Uhr	Open Climb donnerstags	Parkstr. 4, 14827 Wiesenburg/Mark	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
14.04.	15:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark



**Die Beauftragte des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen
der kommunistischen Diktatur**

Bürgerberatung

www.aufarbeitung.brandenburg.de

**Am Dienstag, den 21. März 2023
in der Gemeinde Wiesenburg/Mark
von 14 – 18 Uhr
im Quergebäude am Goetheplatz**

**Für Menschen, die in der Zeit von 1945 bis 1990
politisch verfolgt wurden, und deren Angehörige.**

- **Antragstellung zur Einsichtnahme in die Stasi-Akten.**
- **Beratung zu SED-Unrecht und den 2019 geänderten Rehabilitierungsgesetzen**

**Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe telefonisch unter
0331/23729215 an oder per Mail unter
buero@aufarbeitung.brandenburg.de.**

Weitere Informationen unter www.aufarbeitung.brandenburg.de

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN



Foto: pixabay

Feldhase

Albrecht Dürer, 1502
Aquarell, Deckfarben,
weiß gehöht
25,1 × 22,6 cm
Albertina, Wien



Berühmt.

Foto: wikimedia.org

Bugs Bunny

Die Zeichentrickfigur
hat seit 1985 einen Stern auf
dem „Walk of Fame“
in Los Angeles.



Berühmt.

Foto: wikimedia.org

Fabergé-Ei

Rosen-Spalier-Ei, 1907
Geschenk von
Zar Nikolaus II. an seine
Gemahlin
Alexandra Fjodorowna



Berühmt.

Foto: wikimedia.org

Wenn nichts mehr hilft – Erbanteilsverkauf

ANZEIGE

Der Erbanteilsverkauf spielt überwiegend eine Rolle, in den Fällen, bei denen der Nachlass Immobilien umfasst. Die Intentionen, welche zum Erbanteilsverkauf führen, sind so vielfältig wie das Leben. In Erbengemeinschaften bestehen häufig gewisse Blockadehaltungen hinsichtlich der Auflösung, welche sich über Jahre hinwegerstrecken. Hierbei spielen z. B. emotionale Verbundenheit mit dem Erblasser, Fehlvorstellungen vom Umfang und Wert des Nachlasses, Beziehungen zum Erblasser oder Miterben und auch das miet- und nutzungsentgeltfreie Wohnen in einer Erbimmobilie eine Rolle.

Wenn ein Miterbe nun seinen Erbanteil verkauft, kann er die Erbengemeinschaft verlassen und trotzdem von seinem Erbteil profitieren. Ein Einverständnis der Miterben ist dabei nicht nötig, so dass der Erbe eigenständig über den Verkauf seines Erbteils entscheiden kann. Ausnahmen gibt es bei Grundstücken und Immobilien, welche im Besitz einer Erbengemeinschaft sind.

Da bei einem Erbanteilsverkauf ein Dritter in die Erbengemeinschaft eintreten könnte und diese somit direkt vom

Verkauf betroffen ist, besteht gemäß § 469 Abs. 1 BGB eine Mitteilungspflicht gegenüber den Miterben. Ggf. übernimmt der Notar nach Abschluss des Kaufvertrages diese Informationspflicht – ansonsten ist der Miterbe verpflichtet, die anderen Miterben zu kontaktieren.

Die Miterben können dann ein ihnen nach § 2034 BGB zustehendes Vorkaufsrecht geltend machen. Das Vorkaufsrecht der Miterben ist zwar vorhanden, behindert den Verkauf jedoch grundsätzlich nicht. Sollte das Vorkaufsrecht durch einen Miterben ausgeübt werden, kann der Vorkaufs-

berechtigte den Vertrag nur zu gleichen Bedingungen wie der potentielle Käufer übernehmen. Das hat zur Folge, dass ein weiterer inhaltsgleicher Vertrag mit dem Vorkaufsberechtigten geschlossen wird. Der vorherige potentielle Käufer geht dann ggf. leer aus.

Wenn ein Miterbe seinen Erbteil verkaufen will und die Erbengemeinschaft an einem Kauf interessiert ist, sollte diese sich nicht allzu lang mit einem Kauf warten. Das Vorkaufsrecht kann nach § 469 Abs. 2 BGB bei Grundstücken bis zu zwei Monate nach Kenntnisnahme über den Verkauf in Anspruch genommen werden – bei anderen Ge-

genständen nur bis zu einer Woche danach. Hält der Verkäufer im Kaufvertrag andere Fristen für ein Vorkaufsrecht fest, gelten allerdings diese anstatt der rechtlich festgelegten Fristen.

Zu weiteren wesentlichen Punkten bzgl. des Erbanteilsverkaufs, wie Ausgestaltungsmöglichkeiten, Formalien. Zeitabläufen kann ein im Erbrecht spezialisiert arbeitender Rechtsanwalt Auskunft erteilen und nicht letztlich auch den Kontakt zu potentiellen Käufern der Erbanteile herstellen.

Rechtsanwalt Seehaus ist als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo-Do. von 8-18 Uhr und Fr. 8 – 15 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo-Do. von 9-18 Uhr und Fr. 9-15 Uhr unter Tel. 033841/ 60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

SEEHAUS & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTS, B 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ein fröhliches Osterfest

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch in der Sitzung vom 14.12.2022 für die evangelischen Friedhöfe in **Golzow, Krahne, Meßdunk** nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2

Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, für 20 Jahre:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1.1 Erdwahlgrabstätte | |
| 1.1.1 je Einfach-Grabstelle (1 Sarg) | 450 € |
| 1.1.2 je Zweifach-Grabstelle (2 Särge) | 600 € |
| 1.1.3 je Dreifach-Grabstelle (3 Särge) | 750 € |
| 1.2 Erdreihengrabstätte (1 Sarg) | 350 € |
| 1.3 Erdwahlgrabstätte für Kinder, je Grabstelle | 100 € |
| 1.4 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte | 350 € |
| 1.5 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, Doppelgrabstelle | 500 € |
| 1.6 Urnenreihengrabstätten (1 Urne) | 300 € |
| 1.7 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung. | 1200 € |
| 1.8 Verlängerung des Nutzungsrechts, je angefangenes Jahr | 1/20 der o. g. Gebührensätze |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre, je Grabstelle

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 2.1. Bewirtschaftungsgebühr | |
| 2.1.1 Einzelgrab | 200 € |
| 2.1.2 Doppelgrab | 300 € |
| 2.1.3 Dreiergrab | 400 € |
| 2.1.4 Urnengrab einzei/Kindergrab | 150 € |
| 2.1.5 Urnengrabdoppel | 200 € |
| 2.1.6 bei Verlängerung des Nutzungsrechts, je angefangenes Jahr | 1/20 der o. g. Gebührensätze |

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2.2. Verwaltungsgebühren | |
| 2.2.1 Gebühr bei Änderung Nutzungsrecht | 15 € |
| 2.2.2 Antragsbearbeitung Grabanlage | 15 € |
| 2.2.3 Genehmigung Einebnung vor Beendigung des Nutzungsrechtes, je Grabstelle | 35 € |
| 2.2.4 Antragsbearbeitung Exhumierung | 150 € |

3. Leistungen bei Trauerfeiern

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 3.1 Nutzung der Trauerhalle | 200 € |
| 3.2 Instrumentenspiel | 100 € |

4. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------|
| 4.1 Zustimmung zur Errichtung | |
| 4.1.1 von stehenden Grabmalen | |
| 4.1.1.1 bis zu einer Breite von 0,50 m | 65 € |
| 4.1.1.2 bis zu einer Breite von 0,80 m | 120 € |
| 4.1.1.3 bis zu einer Breite von 1,60 m | 200 € |
| 4.1.1.4 ab einer Breite von mehr als 1,60 m | 250 € |
| 4.1.2 von liegenden Grabmalen | |
| 4.1.2.1 bis zu einer Größe von 0,50 m ² | 35 € |
| 4.1.2.2 bis zu einer Größe von 1,00 m ² | 80 € |
| 4.1.2.3 ab einer Größe von mehr als 1,00 m ² | 135 € |

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauber halten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2023 in Kraft. Die bisher geltenden Gebührenordnungen für die evangelischen Friedhöfe in Golzow, Krahne und Meßdunk treten außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Golzow, den 14.12.2022

Für den Gemeindegemeinderat:

Birgit Bensch, Vorsitzende Oliver Kozicki, Familienrat Martin Rohden, Pfarrer



Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Das Liedchen „Humpty Dumpty“ ist im englischen Sprachraum bereits seit dem 18. Jahrhundert nicht nur bei Kindern sehr beliebt.

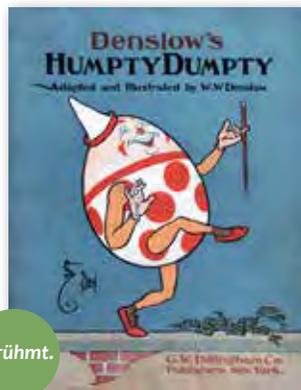
*Humpty Dumpty sat on a wall,
Humpty Dumpty had a great fall,
all the King's horses
and all the King's men,
couldn't put Humpty together again.*

(sinngemäß übersetzt: Humpty Dumpty saß auf einer Mauer, Humpty Dumpty fiel in die Tiefe, all des Königs Pferde und all des Königs Männer, konnten Humpty nicht wieder zusammenfügen.)

Außerhalb des englischen Sprachraumes wurde „Humpty Dumpty“ vor allem deswegen bekannt, weil Lewis Carroll ihn als menschenähnliches Ei in „Alice hinter den Spiegeln“ (1871 – Fortsetzung von „Alice im Wunderland“) auftreten ließ. Als Alice sich dem eiförmigen Humpty Dumpty vorstellt, bringt ihn das so aus der Fassung, dass er (wie in dem Kinderreim) fast von der Mauer fällt. Nur seine Krawatte, die sich in einer Mauerritze verfangen hat, rettet ihn vor einem Sturz ins Ungewisse.

Im Allgemeinen ist „Humpty Dumpty“ das Synonym für etwas Zerbrechliches, das man überhaupt nicht oder nur schwerlich wieder reparieren kann. Es kann auch als Sinnbild für Etwas verstanden werden, das bereits in einen anderen Zustand versetzt wurde, was nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Ein Ei, das zerbrochen ist, kann man eben nicht mehr heil machen.

Als „Humpty Dumpty“ wird von englischen Muttersprachlern aber auch gerne eine kleine und rundliche Person bezeichnet.



Berühmt.

Foto: Library of Congress



Der Amerikaner Ross McCurdy hat die meisten Eier innerhalb von einer Minute mit nur einer Hand aufgeschlagen. 2011 schaffte er in 60 Sekunden 32 Stück aufzuschlagen.

Rekord!



Foto: pixabay

Frohe
Ostern
und schöne
Frühlingstage
wünscht



ENGH Elektro Niemegk GmbH
Werderstraße 2 | 14823 Niemegk
☎ (033843) 622-0 | Fax 622-44
www.eng-niemegk.de

KFZ-Dienstleistungen

Zobel

- Zulassungs-Stelle
- Führerschein-Stelle
- Jahreswagen
- Gebrauchtwagen
- Fahrzeugaufbereitung



Wir wünschen frohe Ostern

Inhaber: **Joachim Zobel**
Brücker Landstraße 9
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 - 326 32
Fax: 033841 - 388 68
Mail: j.zobel@gmx.net
www.kfz-dienstleistungen-zobel.de

Welche Bedeutung haben die Arktis und Antarktis für das globale Klima? Welche Folgen hat die Erderwärmung für Eisbären, Pinguine und Wale? Wie schnell steigt der Meeresspiegel? Diese und weitere Fragen klärt der Wissenschaftsjournalist Dr. Tim Kalvelage zusammen mit interessierten Jungforschern am **11. April** von 12 bis 14 Uhr im Kinosaal des



Ozeaneums in Stralsund bei der Kinderbuchlesung aus seinem Werk „Polarstern. Forschungen im Eis“ der Sachbuchreihe für Kinder „Was ist was?“

Oster-Tipp
aus Mecklenburg-
Vorpommern

Der Eintritt ist bei Vorlage des Museumstickets kostenfrei.
www.ozeaneum.de

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN



Foto: pixabay

Unter dem Titel „Urlaub für Oma, Opa und Enkel in Mecklenburg-Vorpommern“ informiert der Landestourismusverband in seinem 15-seitigen Flyer über Urlaubsmöglichkeiten für Großeltern und Enkel zwischen Ostseeküste und Seenplatte. Präsentiert werden insgesamt 15 Anbieter von denen viele das Qualitätssiegel „Familienurlaub MV – Geprüfte Qualität“ für familienfreundlichen Urlaub tragen. Dazu gehören beispielsweise das neue TUI SUNEО Kinderresort auf der Insel Usedom, das BEECH Resort Fleesensee in der Mecklenburgischen Seenplatte oder das StrandResort Markgrafenheide

an der Mecklenburgischen Ostseeküste. Informationen zur nachhaltigen Anreise per Bahn oder Bus runden das Heft ab. Weitere Infos: www.auf-nach-mv.de/prospekte



Tipp

Foto: TMV / Roth

Am Berliner Hauptbahnhof war 2007 zu Ostern ein mit bunten Primeln geschmücktes Ei ausgestellt. Nach Angaben der Deutschen Bahn war es mit vier Metern Durchmesser das größte Osterei der Welt. Doch diesen Titel reklamierte ein Jahr später ein Shopping-Center der portugiesischen Gemeinde Alochete für sich. Das Ei dort war mit 14,79 Metern Höhe und einem Durchmesser von 8,40 Metern mehr als doppelt so groß.

Rekord!



Foto: dpa

Schöne Ostern wünscht

Heizanlagen-service



Installateur und
Heizungsbaumeister



Ralph Zimmermann

Ihr Partner für Wartung und Service

Lindenstraße 5c | 14806 Planetal/OT Dahnsdorf
Tel.: (033843) 50220 | Funk: 0173-2043824
E-Mail: Ralph.zimmermann@t-online.de



FISCHHANDEL

R. Gehricke

Komthurmühle

Fisch-Imbiss

Täglich frischer Backfisch

Öffnungszeiten:

Mo Ruhetag,

Di-Fr 9-18, Sa, So 9-16 Uhr

Öffnungszeiten Ostern:

Gründonnerstag 8.00-18.00 Uhr

Karfreitag 9.00-13.00 Uhr

Samstag 8.00-16.00 Uhr

Ostersonntag 8.00-16.00 Uhr

Ostermontag geschlossen



- Fischimbiss
- Räucherfisch
- Frischfisch
- Fischplatten

14806 Dahnsdorf
Bestellungen nehmen wir gern entgegen:
Telefon 03 38 43 / 5 10 04



Foto: pixabay

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Bei der „Tierischen Olympiade“ am **8. April** im Rostocker Zoo können sich junge Besucherinnen und Besucher von 11 bis 16 Uhr an verschiedenen Stationen sportlich messen. Auf dem Programm stehen unter anderem ein Entenmarsch bei der Seevogelvoliere, ein Balancier-Wettbewerb in der Nähe des Flamingo-geheges sowie ein Schubkarrenrennen in der Eichenallee



Foto: Zoologischer Garten Rostock gGmbH / Semann

Oster-Tipp aus Mecklenburg-Vorpommern

des Zoos. Kinder können sich an jeder Station einen Stempel holen und am Ende der Olympiade eine Urkunde erhalten.

www.zoo-rostock.de

Die Schale eines Hühneis hat circa 10.000 Poren. Diese verleihen der vermeintlich harten Schale eine gewisse Elastizität, sodass es immerhin das 20-fache seines eigenen Gewichts aushalten kann, bevor es bricht.

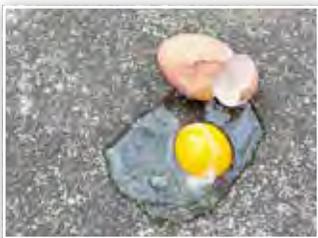


Foto: pixabay.com



Sie gelten als Delikatesse der chinesischen Küche: „Tausendjährige Eier“, „Hundertjährige Eier“ oder auch einfach „Chinesische Eier“ genannt. Es sind in einem langen Prozess fermentierte* Eier. Zur Herstellung werden rohe Enteneier für etwa drei Monate in einem Brei aus Anis, Szechuanpfeffer, Teeblättern, Piniennadeln, Fenchelkörnern, Salz, warmem Wasser, gebranntem Kalk, Holzasche sowie Sägespänen eingelegt. In dieser Zeit verwandelt sich das Eiklar (Eiweiß) in eine gelatinöse, bernsteinfarbene Masse. Das Eigelb bekommt eine quarkige Konsistenz und verfärbt sich grün.

Schon gewusst?

Diese „Tausendjährigen Eier“ sind ungekühlt monatelang haltbar (bis zu drei Jahre). Serviert werden sie als Vorspeise oder Snack mit Soja-

sauce, Essig und Ingwer, oder als Zutat zu Congee. Man nennt ihn auch „Wasser-Reis“, denn für Congee wird Reis mit der zehnfachen Menge an Wasser stundenlang gekocht, bis er zu einem Brei zerfallen ist. Das macht ihn leicht verdaulich, stärkt aber durch seine vielen wichtigen Nährstoffe den Körper.



Foto: Kowloneese / wikimedia.org

* Fermentieren ist ein natürlicher Prozess, bei dem organische Stoffe (z. B. Eier, Gemüse) durch das gezielte Hinzufügen bestimmter probiotischer Bakterien, Mikroorganismen und Pilze haltbar gemacht werden.

Der Rostocker Ostermarkt in der Innenstadt der Hanse- und Universitätsstadt an Warnow wird vom **31. März bis 16. April** veranstaltet. An den bunt geschmückten Ständen können Besucherinnen und Besucher stöbern und un-



Foto: Großmarkt Rostock GmbH

Oster-Tipp aus Mecklenburg-Vorpommern

ter anderem Gewürze, Kräuter, Ostersträuße, Lederwaren oder regionalen Honig finden. Darüber hinaus werden auch viele kulinarische Spezialitäten angeboten: Ob Rostocker Rauchwurst, Backbanane, gefülltes Bauernbrot, Raclette oder ungarischer Baumstriezel – alles wird an den kulinarischen Stän-

den frisch zubereitet. Und für die kleinen Marktbesucher sind jede Menge Mitmachaktionen geplant: So werden beispielsweise am 6. und 8. April 50 Osternester auf dem Marktgelände versteckt, gefüllt mit leckeren Süßigkeiten und Kinderfreikarten für den Rostocker Zoo.

www.rostock.de



Foto: pixabay.com

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Öffnungszeiten
im Hofcafé:

Samstag, Sonntag und
an Feiertagen

13.00 – 18.00 Uhr

An jedem 1. und 3. Freitag
im Monat

15.00 – 21.00 Uhr

„Gastlichkeit & Natur erleben“

Gasthof Haug

Festwirtschaft, Pension & Hofcafé

Tel. 0 33 847 / 40 331

info@gasthof-haug.de • www.gasthof-haug.de

14793 Gräben OT Rottstock

Wir wünschen all' unseren
Gästen ein
gesegnetes Osterfest
im Kreise der Familie und
freuen uns sehr darauf,
Sie in unserem
Hofcafé
begrüßen zu dürfen.

Frohe
Ostern!

Brennstoffhandel Haug

Dorfstr. 1
14793 Rottstock

☎ 033 847 / 418 80
FT 0172 / 920 87 76



Die niedersächsische Stadt
Osterholz-Scharmbeck
hat sich im Jahr 2013 im
Guinness-Buch der Rekorde ver-
ewigen können. In einer dortigen

Turnhalle wurde die längste
Kette aus Ostereiern der Welt
zusammengesetzt: 13.623 Eier
ergaben eine stolze Länge von
771,9 Metern.



Rekord!

Foto: Brigitte Lange



Unseren Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir
schöne **Osterfesttage**
und danken für ihr und entgegengebrachtes Vertrauen.



BAUELEMENTE & HOLZBAU



☎ +49 172 2157206 **HEIKO WALLBAUM**

TISCHLERMEISTER
14793 Gräben OT Rottstock
Dorfstraße 1

☎ +49 3921 / 95 30
+49 3921 / 95 321
✉ mail@wallbaumfenster.de
www.wallbaumfenster.de

LINNICKE

FENSTERBAU GmbH

Neue Ziesarstraße 1 · 39291 Genthin OT Schopisdorf
TEL.: 0 39 21 / 95 30 · FAX: 0 39 21 / 9 53 21
wallbaum@linnicke-fensterbau.de · www.linnicke-fensterbau.de

FENSTER · TÜREN · FASSADEN
BRANDSCHUTZELEMENTE
WINTERGÄRTEN · VORDÄCHER



Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Am 6. April 2012 hatten im argentinischen Bariloche in Patagonien einige Bäcker das größte Schokoladen-Osterei der Welt gefertigt. Es wog insgesamt 7,5 Tonnen und war 8,50 Meter hoch. Ein Holzgerüst stützte das innen hohle Schoko-Ei. Die Bewohner von Bariloche konnten sich freuen: Sie durften das Osterei anschließend aufessen.



Rekord!

Foto: dpa

Die Eieruhr hat sich im Laufe der Zeit aus der Sanduhr entwickelt. Die Wurzeln der Sanduhr reichen bis in das 14. Jahrhundert zurück, wo sie erstmals nachweislich in Italien verwendet wurde. Sie diente den Geistlichen als Zeitmesser. Als Küchenhelfer waren sie damals jedoch noch unbedeutend. Erst im 19. Jahrhundert kamen die Menschen auf die Idee, die Sanduhr als Hilfsmittel beim Kochen von Nahrungsmitteln zu nutzen, beispielsweise zum Überwachen von Koch- beziehungsweise Garzeiten, deren Ablauf

durch einen Signalton angezeigt wird. Bis heute ist unklar, wann genau aus der Sanduhr eine Eieruhr wurde. Im Jahre 1930 wurde im Lexikon „Der Große Brockhaus“ erstmals die Eieruhr benannt.



Schon gewusst?

Foto: pixabay.com



Liane Rox



**Hohenseefeld – Luckenwalder Str. 5
14913 Niederer Fläming**

ABRECHNUNGSDIENST
für Heizung, Warm- und Kaltwasser und Hausnebenkosten

Messgeräte zum Verkauf und zur Miete

**☎ (03 37 44) 89 30
Fax 8 93 35
www.ead-rox.de**



Osternmärsche haben eine lange Tradition. Den Anfang machten zu Ostern 1958 rund 10.000 Menschen in Großbritannien, die mit einem Viertagesmarsch gegen den Einsatz von Atomwaffen demonstrieren. Die Proteste werden schnell zum Vorbild in ganz Europa. Die Kuba-Krise 1962 (Stationierung sowjetischer Mittelstreckenraketen auf Kuba), der Vietnamkrieg (1955–1975) und die Angst vor einem atomaren Weltkrieg lassen die Ostermärsche bis Ende der 1960er-Jahre zu einer grenzüberschreitenden Massenbewegung werden. Die Bewegung zerfällt Ende der 1960er-Jahre in Gruppen mit unterschiedlicher Themensetzung

Schon gewusst?

und Weltanschauung. Neuen Auftrieb bekommen die Ostermärsche erst gut zehn Jahre später: Der NATO-Doppelbeschluss von 1979* bringt das Thema Aufrüstung wieder zurück auf die Agenda und sorgt für großen Zulauf bei den Demonstrationen für Abrüstung. Nach dem Fall der Mauer und dem Ende des „Kalten Krieges“ flaut das Interesse an der Protestform in den 1990er-Jahren aber immer weiter ab.

* (Doppel-)Beschluss über 1. Verhandlungen mit der UdSSR über den Abbau der auf Westeuropa gerichteten nuklearen Mittelstreckenraketen „SS-20“ und 2. im Fall eines Scheiterns der Gespräche mit der UdSSR die Legitimierung der Stationierung nuklearer Mittelstreckenraketen „Pershing II“ in Westeuropa durch die USA nach vier Jahren (also 1983)

Wir wünschen allen unseren Kundinnen und Kunden ein schönes Osterfest!

Die exklusive Einbauküche

KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz
Domlinden 16
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 28 81 91
Fax: (0 33 81) 28 81 92
Funk: (01 71) 4 87 04 61
E-Mail: mike_lorenz@web.de
www.kuechenstudio-lorenz.de





Foto: Bundesarchiv / Bernd Settnik

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Eine der grünsten Städte Deutschlands

COTTBUS PUNKTET MIT NATUR, MODERNER KUNST UND VIEL KULTUR



In Cottbus ist Abwechslung Programm. Eine der grünsten Städte Deutschlands überrascht mit weitläufigen Parks, die sich wie Perlen einer Kette entlang der Spree aneinanderreihen. Die Lausitzmetropole punktet ebenso mit viel Kunst und Kultur. Theater und Kino haben ihr Zuhause in markanten Jugendstilgebäuden, ein ehemaliges Dieselkraftwerk präsentiert moderne Kunst. Sie sind mit Kindern unterwegs? Dann lohnt unbedingt ein Besuch des Tierparks. Nehmen Sie sich für die Sehenswürdigkeiten der Stadt am besten gleich einen ganzen Tag Zeit. Dann können Sie ganz entspannt einen Museums- und Restaurantbesuch ins Auge fassen.

Vom Bahnhof aus erreichen Sie nach etwa 20 Minuten über den Stadtring die Spree. Hinter dem Fluss führt ein Weg rechts in den Spreeauenpark. Von hier können Sie nun am westlichen Ufer der Spree in Richtung Süden spazieren. Am Ende des Parks finden Sie den Tierpark (tierparkcottbus.de), der mit 1.200 Tieren verschiedener Arten, darunter Elefanten, Tiger und Nasenbären, einen Besuch wert ist.

Über die Kiekebuscher Allee erreichen Sie anschließend die Messehallen. Gehen Sie rechts und dann gleich wieder links unter der Bundesstraße in den Eliaspark. Lassen Sie nun das „Stadion der Freundschaft“ links liegen und überqueren die Fußgängerbrücke über die Gleise.

Halten Sie sich links. Sie erreichen das Spreeufer, dem Sie in nördlicher Richtung folgen. Nach knapp einem Kilometer erreichen Sie den Carl-Blechen-Park. Über die Fußgängerbrücke nach links



Flockenwirbel am Staatstheater Cottbus

Foto: CMT Cottbus / Andreas Franke



erreichen Sie den Goethepark mit dem Amtsteich und dem Kunstmuseum „Dieselkraftwerk“ (blmk.de).

Dort ist die größte Sammlung von Kunst aus der DDR und den nachfolgenden, künstlerischen Traditionslinien beheimatet. Das Museum mit den beiden Standorten Cottbus und Frankfurt (Oder) sieht seine Aufgabe

nicht allein in der Bewahrung der Werke. Seine Absicht ist es, die Arbeiten in einen internationalen Zusammenhang zu stellen und in neuen Kontexten lesbar zu machen.

Über die Uferstraße, vorbei an historischen Cottbuser Häusern, gelangen Sie zum Gerichtsplatz. Weiter geradeaus erreichen Sie die Sandower Straße. Wenden Sie sich nach rechts in Richtung Altstadtmarkt. Auf der rechten Seite erscheint das imposante Gebäude der Oberkirche St. Nikolai (st-nikolai-cottbus.de). Die größte Kirche der Niederlausitz ist ein spätgotischer dreischiffiger Backsteinbau, der auf das 14. Jahrhundert zurückgeht und dessen Ersterwähnung aus dem Jahr 1156 stammt. Im 15. Jahrhundert wurde der markante Westturm angefügt. Bemerkenswert ist die starke Überhöhung des Mittelschiffes, die in der Außensicht den auffälligen Höhenunterschied zwischen Seiten- und Mittelschiff verursacht.

Die mächtige Orgel über dem Eingang der Kirche ist mit 3672 Pfeifen eine der größten in der Lausitz. Lohnenswert ist auch der Ausblick auf die grüne Stadt Cottbus vom 55 Meter hohen Kirchturm. Die Turmbesteigung ist zu den Öffnungszeiten der Kirche möglich, außer während der Gottesdienste.



Falls Sie den Turm der Oberkirche bestiegen haben, konnten Sie schon den Altstadtmarkt erkennen. Gehen Sie nun zum Markt mit seinen renovierten historischen Gebäuden bis zum Marktbrunnen. Auf der linken Seite sehen Sie das Apothekenmuseum (**brandenburgisches-apothekenmuseum.de**). Dort sind neben Apothekeneinrichtungen aus dem 19./20. Jahrhundert auch ein Galenisches Labor, eine Kräuter- und Giftkammer und der Arzneikelner zu besichtigen. Das Museum zeigt die wechselvolle Geschichte des Apothekerhandwerks in seinen verschiedenen Facetten. Im Hof des Gebäudes befindet sich ein Brunnen aus dem 17. Jahrhundert, welcher heute historischer Messpunkt ist.



Entdeckungen im Brandenburgischen Apothekenmuseum

Foto: CMT Cottbus / Andreas Franke

Darüber hinaus gibt es jährliche Wechselausstellungen sowie ein Kräuterlädchen, in dem Kräuter, ausgefallene Teesorten und selbst zusammengestellte Teemischungen erworben werden können.

Hinweis: Der Besuch des Museums ist nur im Rahmen einer Führung möglich.

Vom Museum aus gehen Sie bis zum Ende des Marktplatzes und anschließend nach links in die Spremberger Straße. Die Fußgängerzone wird von den Einheimischen nur die „Sprem“ genannt. Hier bieten sich Ihnen verschiedene Möglichkeiten, wenn Sie etwas essen oder trinken möchten. Am Ende der „Sprem“ gelangen Sie zum Spremberger Turm (**sprembergerturm.de**). Erkunden Sie die Stadt zum Abschluss der Tour von oben – und genießen Sie einen grandiosen Ausblick.

Vom Turm geht es nun noch nach rechts in die Karl-Liebknecht-Straße. Dieser folgen

Sie rund 300 Meter bis zum Staatstheater Cottbus (**staatstheater-cottbus.de**). Das einzige Mehrspartentheater des Landes Brandenburg findet für sein Angebot aus Musiktheater, Ballett, Schauspiel und Konzert in dem 1908 erbauten Jugendstil-Geniestreich des Architekten Bernhard Sehring den passenden Rahmen. Ein Besuch im Theatersaal offenbart, welches Juwel sich die Cottbuser Bürger:innen damals schufen. Ganzjährig sind Führungen für Gruppen in Abhängigkeit vom Spiel- und Probenbetrieb möglich. Der CottbusService berät Sie gern unter ☎ 0355 7542494.

Um zurück zum Bahnhof zu gelangen, wenden Sie sich nun in Richtung Süden. Über die Werner- und die Wilhelm-Külzstraße gelangen Sie wieder auf die Bahnhofstraße und zurück zum Ausgangspunkt.

INFO

Die komplette Tour mit vielen weiteren Sehenswürdigkeiten entlang der Strecke finden Sie in der **App DB Ausflug**.



Winteridylle am BLMK

Foto: CMT Cottbus / Andreas Franke

Tipps für den Ausflug

Öffentliche Führungen

(Staatstheater und Altstadt) an fast jedem Sonntag sind im Veranstaltungskalender unter → **cottbus-tourismus.de** zu finden.

Öffnungszeiten (Auswahl):

Tierpark im Spreeauenpark
im Februar täglich 9-17 Uhr

Kunstmuseum „Dieselkraftwerk“
Di-So 11-19 Uhr

Oberkirche St. Nikolai
täglich 11-16 Uhr

TICKET-TIPP

Bereits ab zwei Personen lohnt sich das **Brandenburg-Berlin-Ticket** (BBT). Es gilt Mo - Fr von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie Sa, So und an Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages im VBB.

Das BBT kostet 33 € und kann von Gruppen bis zu fünf Personen genutzt werden. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis einschließlich 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

bahn.de/brandenburg | vbb.de

APP DB AUSFLUG

- | handverlesene Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- | Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und mehr
- | inklusive individueller Anreiseinfos, immer aktuell
- | Filtern nach Aktivität, familienfreundlich, barrierefrei u. v. m.
- | Orientierung per Offline-Karte
- | Events in Brandenburg
- | Routing zu Events und Sehenswürdigkeiten

Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!



Ostertage

Den Frühling genießen

Krokusse sind eine Pflanzengattung der Schwertliliengewächse. Die etwa 235 Krokusarten (Stand Januar 2017) sind vor allem im Orient, aber auch in Europa, Nordafrika und bis nach Westchina verbreitet. Eine wirtschaftlich bedeutsame Krokusart ist der Safran, der im Herbst violett blüht und vor allem als Gewürzpflanze genutzt wird – also nicht zu verwechseln mit den in unserer Region als „Botschafter des Frühlings“ bekannten Krokussen.



Foto: wikimedia.org

Schon gewusst?

Aus den Stempelfäden der Blüte der Safran-Krokusse wird das ebenfalls Safran genannte Gewürz gewonnen. Obwohl der Safran zu den nachwachsenden Rohstoffen gehört, ist er – je nach Marktentwicklung – mit bis zu 20.000 Euro pro Kilogramm das teuerste Gewürz der Welt und damit ein Luxusgut. Der hohe Preis des

Safran liegt in dessen aufwändiger Herstellung begründet: Für 1 Kilogramm Safran müssen 150.000 bis 200.000 Blüten des Safran-Krokus von Hand geerntet werden. Ebenfalls von Hand zupfen Arbeiter:innen die orangeroten Stempelfäden aus der Blüte. In einer einzelnen Blüte sind in der Regel drei Fäden enthalten, die erntetauglich sind.

ANZEIGEN

Herzliche Oster- und Frühlingsgrüße!

HASELOFF
 Dachdeckermeister Werner Haseloff
 Gartenstraße 1 a | 14822 Planebruch/OT Cammer
 Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85



Foto: pixabay

Tankreinigung
 ietz & Schlägel GmbH **Hauptstraße 17
 14806 Locktow**

- Heizöltankreinigung
- Wartung und Reparaturen
- Demontage und Entsorgung
- Neubau von Heizöltankanlagen

Tel. 03 38 43-4 03 37
 Fax 03 38 43-4 03 36
 0172-3 27 08 17

... wünscht
 angenehme
 Ostertage!

Klempner-Dachdeckerarbeiten Sanitäranlagen & Bäder



Dachrinnen & Fassadenverkleidungen
 Prefa Dächer

Silvio Neumann

Hauptstraße 4 · 14822 Planebruch OT Cammer
 Mobil: 0173 / 7094161
 E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de



Schöne
 Ostern!

Am 9. April können Kinder im „Bärenwald Müritz“ in der Mecklenburgischen Seenplatte, Westeuropas größtem Bärenschutzzentrum, von 9 bis 18 Uhr auf Schatzsuche gehen. Interessierte erhalten dafür im Besucherzentrum ein Lösungsblatt. Nur wer alle Verstecke entdeckt, kennt am Ende der Schatzsuche



Oster-Tipp
 aus Mecklenburg-
 Vorpommern

das richtige Lösungswort. Mit dem ausgefüllten Blatt können sich kleine Entdecker im Bärenwald-Shop eine Überraschung abholen.
www.baerenwald-mueritz.de